

Gesetz

vom 25. September 1991

**zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung
an das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG)
und an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt :

auf das Gesetz vom 24. April 1990 über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG);

auf das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 9. Juli 1991;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst :

I. KAPITEL

Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 1. Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 24. Mai 1961 über das Verfahren bei Verwaltungsbeschwerden (SGF 15.2);
- b) der XXXIX. Titel (Art. 731–743) der Zivilprozessordnung von Mai und Juni 1849, betreffend die Verwaltungsrechtssachen und die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten (SGF 15.3);
- c) das Gesetz vom 17. November 1964 betreffend die Organisation des Versicherungsgerichtes (SGF 840.2.4);
- d) die Organisations- und Verfahrensvorschriften der kantonalen Rekurskommission für die AHV vom 16. April 1948 (SGF 840.2.21).

II. KAPITEL

Änderung bisherigen Rechts

Einwohner-
kontrolle

Artikel 2. Das Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (SGF 114.21.1) wird wie folgt geändert:

Art. 22. *Beschwerden*

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar. Die Gemeinde ist beschwerdeberechtigt.

² Gegen Entscheide des Vorstehers ist vorgängig beim Gemeinderat Einsprache zu erheben.

Art. 23 Abs. 2

² Die Strafe wird vom Oberamtmann gemäss dem Strafverfahrensrecht ausgesprochen.

Aufenthalt
und Nieder-
lassung der
Ausländer

Art. 3. Das Ausführungsgesetz vom 17. November 1933 zum Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SGF 114.22.1) wird wie folgt geändert:

Art. 4

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Der Staatsrat beurteilt jedoch als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes.

Art 5

(aufgehoben)

Art. 6 Abs. 2 (neu)

² (neu) Das Strafverfahrensrecht ist anwendbar.

Bürgerliche
Rechte

Art. 4. Das Gesetz vom 18. Februar 1976 über die Ausübung der bürgerlichen Rechte (SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

Art. 12. *Beschwerde*

¹ Die Betroffenen können gegen Entscheide des Gemeinderates beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde muss innert zehn Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides eingereicht werden.

³ Das Verwaltungsgericht führt unverzüglich die Instruktion durch. Es ist nur dann verpflichtet, vor der Abstimmung oder der Wahl zu entscheiden, wenn ihm die Beschwerde mindestens fünf Tage vorher zukommt.

⁴ Der Entscheid wird unverzüglich dem Beschwerdeführer eröffnet und dem Gemeinderat, dem Oberamtmann und den betroffenen Bürgern mitgeteilt.

⁵ Beschwerden, die das eidgenössische Stimmregister betreffen, richten sich nach Bundesrecht.

Art. 13 Abs. 3

³ Unter Vorbehalt von Entscheiden des Verwaltungsgerichts darf nach der Schliessung des Stimmregisters und bis zum Abschluss des Urnengangs keine Eintragung oder Löschung vorgenommen werden.

Art. 21. Streitigkeiten

Der Oberamtmann entscheidet endgültig über Streitigkeiten, welche die Organisation oder die Zusammensetzung von Wahlbüros betreffen, insbesondere über Streitigkeiten betreffend die angemessene Vertretung der politischen Parteien oder Gruppierungen in ihnen.

Überschrift des 5. Kapitels (des ersten Titels)

Über die Beschwerden und Streitigkeiten bezüglich Abstimmungen und Wahlen.

I. Eidgenössische Abstimmungen und Wahlen

Art. 59

Beschwerden im Zusammenhang mit eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen unterstehen dem Bundesrecht.

II. Kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen

Art. 60. Zuständige Behörden

¹ Der Grosse Rat beurteilt Beschwerden im Zusammenhang mit der Wahl der Grossräte, der Mitglieder des Staatsrates sowie der Oberamt männer.

² Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden im Zusammenhang mit kantonalen Abstimmungen, Gemeindewahlen und -abstimmungen sowie der Wahl der Ständeräte.

³ Dagegen entscheiden bei Streitigkeiten über die Vorbereitung und die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, soweit dieses Gesetz darüber keine Spezialbestimmungen enthält, folgende Behörden endgültig:

- a) in kantonalen Angelegenheiten der Staatsrat;
- b) in Gemeindeangelegenheiten der Oberamtmann.

Art. 61. *Beschwerdeverfahren*

a) Grundsatz

Das Beschwerdeverfahren richtet sich unter Vorbehalt der Artikel 62–66a nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 62. *b) Beschwerdebefugnis*

Jeder Aktivbürger ist beschwerdeberechtigt.

Art. 63. *c) Frist*

Die Beschwerde muss, unter Vorbehalt von Artikel 69 Absatz 2, innert zehn Tagen seit Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt oder im Fall von Gemeindewahlen innert zehn Tagen seit dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse erhoben werden.

Art. 64. *d) Instruktion*

Die Beschwerdeinstanz führt von Amtes wegen und unverzüglich die erforderliche Instruktion durch und ergreift die Massnahmen, die sich aufdrängen.

Art. 65. *e) Beschwerdeentscheid*

¹ Die Beschwerdeinstanz ist weder an die Begehren des Beschwerdeführers noch an die vorgebrachten Gründe gebunden.

² Heisst sie die Beschwerde gut, so berichtet sie die Ergebnisse der Abstimmung oder der Wahl oder ordnet die Durchführung eines neuen Urnengangs an.

Art. 66. *f) Eröffnung und Vollstreckung*

¹ Die Beschwerdeinstanz eröffnet dem Beschwerdeführer und dem Staatsrat seinen Entscheid innert zehn Tagen, seit sie ihn gefällt hat.

² Der Staatsrat trifft nötigenfalls die Anordnungen, die der Ausgang des Verfahrens verlangt.

Art. 66a (neu). *g) Spezialvorschriften für die Beschwerden an den Grossen Rat*

¹ Beschwerden, für die der Grosse Rat zuständig ist, sind an den Staatsrat zu richten und werden von diesem instruiert. Er leitet sie mit den Ergebnissen seiner Nachforschungen und mit seinem Bericht und Antrag an den Grossen Rat weiter.

² Der Staatsrat kann die Staatsanwaltschaft oder einen oder mehrere Magistraten des Richterstandes mit der Instruktion betrauen.

³ Der Grosse Rat entscheidet über die Beschwerde nach Anhören des Berichtes einer Kommission. Die Kommission kann von Amtes wegen oder auf Beschluss des Grossen Rates hin die erforderliche Instruktion durchführen.

Art. 73

(aufgehoben)

Art. 79 Abs. 1 Bst. b

[¹ Es können nicht Abgeordnete in den Grossen Rat sein:]

b) die vollamtlichen Magistraten und Beamten, die vom Grossen Rat, vom Staatsrat, von einer seiner Direktionen, vom Kantonsgericht, vom Verwaltungsgericht oder vom Wahlkollegium ernannt werden, mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrkörpers;

Art. 138

(aufgehoben)

Art. 190. *Beschwerden und Streitigkeiten*

Die Bestimmungen über die Beschwerden und Streitigkeiten in Gemeindeangelegenheiten sind sinngemäss auf Pfarreiwahlen und -abstimmungen anwendbar.

Art. 199. *Einreichung der Bogen an die Staatskanzlei*

¹ Die Unterschriftenbogen müssen innert den festgesetzten Fristen an die Staatskanzlei eingereicht werden. Ist dies nicht der Fall, so stellt die Kanzlei durch einen im Amtsblatt veröffentlichten Entscheid fest, dass die Initiative oder das Referendumsbegehren nicht zustande gekommen ist.

² Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen seit seiner Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 202. Veröffentlichung des Auszählungsergebnisses

Die Staatskanzlei veröffentlicht das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften im Amtsblatt und stellt unter Vorbehalt des in Artikel 203 vorgesehenen Verfahrens fest, ob die Initiative oder das Referendumsbegehren zustande gekommen ist oder nicht.

Art. 203. Veröffentlichung der ungültig erklärten Unterschriften und Beschwerde

¹ Ist wegen der Ungültigkeit von Unterschriften die erforderliche Anzahl Unterschriften nicht erreicht, so teilt die Staatskanzlei den Gemeinderäten der Gemeinden, deren Namen obenan auf den Bogen stehen, die ungültig erklärten Unterschriften dieser Bogen mit.

² Die Liste der ungültig erklärten Unterschriften wird während zehn Tagen öffentlich angeschlagen und während der gleichen Zeit auf der Gemeindeschreiberei aufgelegt, wo die Bürger sie einsehen können. Die Mitteilung der Auflage wird von der Kanzlei im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Die Bürger, deren Unterschriften von der Kanzlei ungültig erklärt worden sind, können innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung der in Absatz 2 vorgesehenen Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

⁴ Werden Beschwerden gutgeheissen, so berichtigt die Kanzlei das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften und stellt gegebenenfalls fest, dass die Initiative oder das Referendumsbegehren zustande gekommen ist. Der Entscheid der Kanzlei wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 231 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis}(neu) Der Entscheid, durch den der Gemeinderat feststellt, dass das Referendumsbegehren nicht zustande gekommen ist, kann innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 231^{ter}, Randtitel

Initiative

a) Verfahren

Art. 231^{quater} (neu). b) Rechtspflege

¹ Erklärt der Gemeinderat das Initiativbegehren für ungültig, so veröffentlicht er den Entscheid, der die Ungültigkeit feststellt, im Amtsblatt. Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen seit seiner Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Beschwerde er-

hoben werden. Anerkennt das Verwaltungsgericht die Gültigkeit der Initiative, so wird das Verfahren nach Artikel 231^{ter} fortgesetzt.

² Der Entscheid, durch den der Gemeinderat feststellt, dass die Initiative nicht zustande gekommen ist, kann innert zehn Tagen seit seiner Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 5. Das Gesetz vom 15. Mai 1979 über das Reglement des Grossen Rates (SGF 121.1) wird wie folgt geändert:

Reglement
des Grossen
Rates

Art. 104 Abs. 1

¹ Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates, der Staatsratspräsident, der Präsident des Kantonsgerichts, der Präsident des Verwaltungsgerichts, der Staatskanzler, der zweite Sekretär des Grossen Rates, die Kantonsrichter und die Ersatzrichter des Kantonsgerichts, die Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Staatsschatzverwalter und die übrigen Personen, deren Wahl oder Ernennung dem Grossen Rat zusteht, werden in Einzelwahlen gewählt.

Art. 6. Das Gesetz vom 26. November 1965 über die Besoldung und die Pensionen der Staatsräte, der Kantonsrichter und des Staatskanzlers (SGF 122.1.3) wird wie folgt geändert:

Besoldung
und Pensionen
der Staatsräte,
der Kantons-
richter und
des Staats-
kanzlers

Art. 1 Abs. 3 (neu)

³ (neu) Der Ausdruck «Kantonsrichter» bezeichnet in diesem Gesetz die Richter des Kantonsgerichts und die Richter des Verwaltungsgerichts.

Art. 2 Abs. 3, 2. Halbsatz

³ ... der Präsident des Kantonsgerichts und der Präsident des Verwaltungsgerichts eine solche von 3000 Franken.

Art. 7. Das Gesetz vom 25. September 1981 über die Besoldungen und die Pensionen der Oberamtmänner (SGF 122.3.2) wird wie folgt geändert:

Besoldungen
und Pensionen
der Oberamt-
männer

Art. 13a (neu)

Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus diesem Gesetz fällt der Staatsrat einen Entscheid, gegen den die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig ist.

Art. 8. Das Gesetz vom 22. Mai 1975 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (SGF 122.70.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Staatsrates, des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts sind diesem Gesetz nicht unterstellt.

Art. 29. *Verfahrenskosten und Entschädigungen*

Der Staatsrat regelt die Kosten des Disziplinarverfahrens und die Entschädigungen, die dem Mitarbeiter zugesprochen werden können.

Art. 52, 3. Satz (neu)

... Dieses [das Reglement] kann bestimmen, dass die Entscheide des Fonds endgültig sind.

Überschrift des VIII. Kapitels

Gesuche, Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden

Art. 63, Randtitel und Abs. 1

Der Ausdruck «Beschwerden» wird durch «Aufsichtsbeschwerden» ersetzt.

Art. 64. *Beschwerde*

a) Entscheide einer untergeordneten Behörde

Entscheide einer untergeordneten Behörde betreffend das Dienstverhältnis eines Mitarbeiters können mit Beschwerde angefochten werden; über Beschwerden gegen Entscheide einer Verwaltungsbehörde entscheidet der Staatsrat, über solche einer Zivil- oder Strafgerichtsbehörde entscheidet das Kantonsgericht.

Art. 65. *b) Entscheide des Staatsrates*

¹ Gegen die erstinstanzlichen Entscheide und Beschwerdeentscheide des Staatsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

² Endgültig sind jedoch Entscheide über:

- a) die Anstellung (Art. 3 ff.), die Beförderung und den Stellenwechsel;
- b) den Inhalt der periodischen Qualifikation (Art. 8i);
- c) die Ausübung einer Nebenbeschäftigung (Art. 15 Bst. b);
- d) die Urlaube (Art. 45, 46 und 47 Abs. 3) und die Kurse für die berufliche Bildung (Art. 48);

- e) die ordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses des Angestellten (Art. 60 Abs. 1) oder die Kündigung während der Probezeit (Art. 6 Abs. 2).

Art. 66. Besondere Verfahrensvorschriften

¹ Der Mitarbeiter kann sich von einem berufsmässigen Rechtsbeistand, einem Mitglied des Staatspersonals oder einem Vertreter eines Personalvereins verbeiständen oder vertreten lassen.

² Das Verfahren ist kostenlos, ausser in Beschwerdesachen vor dem Verwaltungsgericht.

Art. 9. Das Gesetz vom 26. Februar 1987 über die Besoldungen des Staatspersonals (SGF 122.72.1) wird wie folgt geändert:

Besoldungen
des
Staatspersonals

Überschrift des VII. Kapitels

Streitigkeiten

Art. 51. Entscheid über die Ansprüche des Mitarbeiters

Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus diesem Gesetz fällt die zuständige Behörde einen Entscheid.

Art. 51a (neu). Beschwerde

a) Entscheide einer untergeordneten Behörde

Entscheide einer untergeordneten Behörde über die Besoldung eines Mitarbeiters können mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden.

Art. 51b (neu). b) Entscheide des Staatsrates

¹ Gegen die erstinstanzlichen Entscheide und Beschwerdeentscheide des Staatsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

² Endgültig sind jedoch Entscheide über:

- a) einen ausserordentlichen Gehaltszuschuss (Art. 7);
- b) die Bewertung und die Einreihung der Funktionen (Art. 13);
- c) die Festsetzung des Anfangsgehalts (Art. 16–18);
- d) eine ausserordentliche Gehaltserhöhung (Art. 24);
- e) die in Artikel 38 vorgesehene Zulage.

Art. 51c (neu). Besondere Verfahrensvorschriften

Artikel 66 des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals ist auf die Vertretung und die Verbeiständung des Mitarbeiters sowie auf die Verfahrenskosten anwendbar.

Pensionskasse
des Staatsper-
sonals

Art. 10. Das Gesetz vom 22. Mai 1975 über die Pensionskasse des Staatspersonals (SGF 122.73.1) wird wie folgt geändert:

Art. 13. Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, sind gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zu entscheiden. Die Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

Eid der Staats-
beamten

Art. 11. Das Dekret vom 7. März 1848 in Bezug auf den Eid der Staatsbeamten (SGF 129.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates, der Kanzler sowie die Mitglieder des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts leisten den Eid vor dem Grossen Rat.

Art. 4

Die Schreiber des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts leisten den Eid vor dem Gericht.

Siegel der
obern Behörden

Art. 12. Das Dekret vom 7. März 1831 bestimmend die Siegel der obern Behörden (SGF 129.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3

Das Kantonsgericht wird ein eigenes Siegel haben, auf welchem ein die Kantonsfarben tragender Schild mit der Inschrift *Kantonsgericht des Staates Freiburg* stehen wird.

Art. 4 (neu)

Das Verwaltungsgericht wird ein eigenes Siegel haben, auf welchem ein die Kantonsfarben tragender Schild mit der Inschrift *Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg* stehen wird.

Rangordnung
der obersten
Behörden

Art. 13. Das Dekret vom 27. Mai 1836 betreffend die Festsetzung der Rangordnung der obersten Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten (SGF 129.3.1) wird wie folgt geändert:

Einziger Artikel Abs. 1 Bst. c und d (neu)

c) das Kantonsgericht;

d) (neu) das Verwaltungsgericht.

Art. 14. Das Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (SGF 131.0.1) wird wie folgt geändert:

Gerichtsorganisation

Art. 1, Einleitungssatz

Die Zivil- und die Strafrechtspflege sind Sache der durch die Verfassung und das Gesetz anerkannten Gerichte und Behörden, nämlich:

...

Art. 15. Das Gesetz vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege (SGF 132.6) wird wie folgt geändert:

Jugendstrafrechtspflege

Art. 73. IV. Rechtsmittel

Die Kostenliste kann in bezug auf die Richtigkeit ihrer Posten und deren Übereinstimmung mit dem Tarif gemäss den Vorschriften der Strafprozessordnung angefochten werden.

Art. 16. Das Gesetz vom 10. Mai 1977 über den Anwaltsberuf (SGF 137.1) wird wie folgt geändert:

Anwaltsberuf

Art. 9^{bis} Abs. 2 (neu)

² (neu) Das Verwaltungsgericht kann eine solche Ermächtigung für die bei ihm anhängig gemachten Rechtssachen erteilen.

Kapitel III^{bis} (neu) Rechtsmittel

Art. 16^{bis}

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 23 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 2

^{1bis} (neu) Streitigkeiten aus Angelegenheiten, die vor eine Verwaltungsjustizbehörde gebracht wurden, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

² Betrifft eine Streitigkeit eine Angelegenheit, die nicht vor eine Justizbehörde gebracht wurde, so fällt sie in die Zuständigkeit des Moderationshofs des Kantonsgerichts.

Art. 30. Abs. 4 (neu)

⁴ (neu) Im übrigen ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 32 und 33

(aufgehoben)

Art. 17. Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 65 Abs. 5 (neu)

⁵ (neu) Das Ausführungsreglement regelt die Ausstandsgründe und das Verfahren im einzelnen.

Art. 76 Abs. 2

² Fehlen Gemeindebestimmungen, so gelten für die Beamten und für die Angestellten mit öffentlich-rechtlichem Status die Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatsappersonals, ausser diejenigen über die Rechtsmittel; auf die übrigen Angestellten sind die Bestimmungen des Obligationenrechts als Ersatzrecht anwendbar.

Art. 85. Zwangsmittel

Um ihre Verfügungen durchzusetzen, ergreift die Gemeindebehörde die Massnahmen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind.

Art. 144 Abs. 4

(aufgehoben)

Art. 151 Abs. 3, 2. Satz (neu)

³ ... Ihre Verfügungen [diejenigen der Verwaltungskommission] können nach Artikel 153, der sinngemäss anwendbar ist, angefochten werden.

Art. 152 Abs. 2 (neu)

² (neu) Gegen die Verfügung des Staatsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 153 Abs. 3 (neu)

³ (neu) Sieht ein Gemeindereglement es vor, so ist gegen eine Verfügung des Gemeinderates innert dreissig Tagen vorgängig beim Gemeinderat selbst Einsprache zu erheben.

Art. 155, Randtitel und Abs. 2

c) Entscheid des Oberamtmannes

² Sein Entscheid ist durch Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar. Diese Beschwerde kann auch vom Gemeinderat erhoben werden.

Art. 156 Abs. 1

¹ Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 157 Abs. 3

³ Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 158. Entscheide der Aufsichtsbehörden

Entscheide, die vom Gemeindedepartement, von den Oberamt-männern oder von den in der Spezialgesetzgebung bezeichneten Behörden in Ausübung ihrer Aufsicht getroffen werden, können von der Gemeinde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 18. Das Gesetz vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (SGF 16.1) wird wie folgt geändert: Haftung

Art. 13 Abs. 2 Bst. a

[² Der Entscheid obliegt jedoch:]

- a) dem Grossen Rat in bezug auf die Ansprüche des Staates gegen die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrates, des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts;

Art. 17. Zuständigkeit

¹ Für die Beurteilung von Klagen, die sich auf dieses Gesetz stützen, ist das Verwaltungsgericht zuständig.

² Die Klagen Dritter gegen den Staat wegen einer Schädigung durch ein Mitglied des Grossen Rates, des Staatsrates, des Kantonsgerichts oder des Verwaltungsgerichts sowie die Klagen des Staates gegen die Mitglieder dieser Behörden fallen jedoch in die Zuständigkeit des Bundesgerichts.

Art. 18 Abs. 1

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 19 und 21 Abs. 2

(aufgehoben)

Art. 19. Das Gesetz vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (ABl 1990 Nr. 43) wird wie folgt geändert:

Art. 18. Rechtsmittel

¹ Gegen die Festsetzung der Kirchensteuern kann der Steuerpflichtige bei der Pfarreibehörde (Kirchgemeindebehörde) Einsprache erheben.

² Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

³ Das Verwaltungsgericht entscheidet auch über Streitigkeiten zwischen Pfarreien (Kirchgemeinden) betreffend die Steuerhoheit.

⁴ Das Verfahren bestimmt sich durch die sinngemässe Anwendung der Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes über die Kantonssteuern und im übrigen durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 20. Das Gesetz vom 13. Mai 1966 betreffend die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (SGF 192.1) wird wie folgt geändert:

Art. 8. Beschwerden

Beschwerden betreffend die Steuerpflicht, die sich auf die Behauptung der Nichtzugehörigkeit zur Evangelisch-reformierten Kirche stützen, werden in letzter kantonaler Instanz vom Verwaltungsgericht entschieden.

Art. 16 Abs. 2 und 3

² Die Pfarreien können gegen Verfügungen der nach Absatz 1 bezeichneten Behörde beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen.

³ (aufgehoben)

Art. 19. Gemischte Angelegenheiten

Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen ist gegen letztinstanzliche Entscheide der kirchlichen Behörden in gemischten Angelegenheiten die Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zulässig.

Art. 21. Das Gesetz vom 3. Oktober 1990 über die Anerkennung der Israelitischen Kultusgemeinde (ABl 1990 Nr. 44) wird wie folgt geändert:

Israelitische
Kultusge-
meinde

Art. 6 Abs. 3

³ Die Generalversammlung entscheidet über Streitigkeiten betreffend ihre Zusammensetzung; vorbehalten bleibt die Beschwerde, die innert dreissig Tagen beim Verwaltungsgericht zu erheben ist.

Art. 22. Das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1) wird wie folgt geändert:

Einführung
des Zivilge-
setzbuchs

Art. 17. ZGB 30

¹ Das Justizdepartement ist dafür zuständig, einer Person die Änderung ihres Namens zu bewilligen.

² Ein abweisender Entscheid ist durch Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

³ Die gerichtliche Klage, zu der die Bewilligung der Namensänderung Anlass geben kann, ist gegen die Person zu richten, welche die Bewilligung erlangt hat.

Art. 31 Abs. 1 und 2

¹ Stiftungen, die mehrere Gemeinden oder den ganzen Kanton betreffen, stehen unter der Aufsicht des Sozialfürsorgedepartements.

² Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach einer Gemeinde oder einer Pfarrei (Kirchgemeinde) angehören, stehen unter der Aufsicht des betreffenden Gemeinde- oder Pfarreirats und unter der Oberaufsicht des Sozialfürsorgedepartements. Entscheide des Gemeinde- oder Pfarreirats sind durch Beschwerde an dieses Departement anfechtbar.

Art. 34^{bis}. ZGB 96 Abs. 2

¹ Das Justizdepartement ist, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat, für die Erklärung der Ehemündigkeit zuständig.

² Dem Gesuch um Ehemündigerklärung muss die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Vormundes des Gesuchstellers beigelegt werden.

Art. 34^{ter}. ZGB 100 Abs. 2

Das Justizdepartement ist, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat, zuständig für die Bewilligung der Eheschliessung zwischen Adoptivverwandten, die nicht in gerader Linie verwandt sind.

Art. 69. ZGB 268

Das Justizdepartement ist, unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, für die Aussprechung der Adoption zuständig.

Art. 263. ZGB 695, 740

Der Oberamtmann entscheidet über Untergang oder Aufrechterhaltung des öffentlichen Fussweges, nachdem er die Stellungnahme des beteiligten Gemeinderats darüber eingeholt hat. Sein Entscheid ist mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 275 Abs. 2

² Die Busse wird vom Oberamtmann gemäss dem Strafverfahrensrecht ausgesprochen.

Art. 282, 2. Satz

... Er [der Staatsrat] setzt die Bussen fest, die 1'000 Franken nicht übersteigen dürfen und vom Oberamtmann gemäss dem Strafverfahrensrecht ausgesprochen werden.

Art. 283 Abs. 4 (neu)

⁴ (neu) Die Entscheide der öffentlich-rechtlichen Körperschaft können bei der Rekurskommission für Bodenverbesserungen angefochten werden.

**Art. 350^{bis} (neu). *Der Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke*
*OR 218^{bis}***

Die kantonale Behörde für Grundstückverkehr ist, unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, zuständig für die Bewilligung der Veräusserung landwirtschaftlicher Grundstücke vor Ablauf der Sperrfrist.

Art. 23. Das Gesetz vom 27. Februar 1986 über den Zivilstandsdienst (SGF 211.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 25. *Beschwerden*

a) *Entscheide des Kantonalen Amtes*

Abgesehen von den Entscheiden, die aufgrund einer Delegation erlassen werden (Art. 3 Abs. 2), kann gegen Entscheide des Kantonalen Amtes beim Departement Beschwerde erhoben werden.

Art. 26. b) Entscheide des Departementes

¹ Gegen Entscheide des Departementes kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Die Entscheide, die in den Artikeln 8 Absatz 2, 14 und 24 genannt werden, sind jedoch durch Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

Art. 26a (neu). c) Entscheide des Staatsrates

Gegen Entscheide des Staatsrates über die Amtsenthebung eines Zivilstandsbeamten oder eines Stellvertreters sowie gegen erstinstanzliche Entscheide und Beschwerdeentscheide in Disziplinarsachen ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 27. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und gegebenenfalls nach der Bundesgesetzgebung.

Art. 24. Das Ausführungsgesetz vom 24. September 1987 zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SGF 214.12.1) wird wie folgt geändert:

Erwerb von
Grundstücken
durch Personen
im Ausland

Art. 3. Beschwerdeinstanz

Kantonale Beschwerdeinstanz (Art. 15 Abs. 1 Bst. c BewG) ist das Verwaltungsgericht.

Art. 21

(aufgehoben)

Art. 22 Abs. 2

² Der Eintritt der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides wird von der Beschwerdeinstanz bestätigt. Sie teilt dies den Parteien, der Gemeinde und der Kommission mit.

Überschrift des VI. Abschnitts

(aufgehoben)

Art. 23, Randtitel

Erstinstanzliche Kosten

Art. 24. Ergänzendes Recht

Im übrigen werden das Verfahren und die Kosten, unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung, durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 25. Das Einführungsgesetz vom 25. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (SGF 214.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4, 2. Satz, und Abs. 4^{bis} (neu)

⁴ ... (aufgehoben)

^{4 bis}(neu) Gegen die Entscheide der Grundbuchverwalter kann innert dreissig Tagen bei dieser Behörde Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 16 Abs. 1 und 2

¹ Die Behörde für Grundstückverkehr ist zuständig:

- a) über den Einspruch zu entscheiden (Art. 20 BG);
- b) die Vermittlung landwirtschaftlicher Liegenschaften zu bewilligen (Art. 22 BG).

² Die Befugnisse, die der Behörde für Grundstückverkehr durch andere Gesetzesbestimmungen übertragen werden, bleiben vorbehalten, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen und der landwirtschaftlichen Pacht.

Art. 17 Abs. 2 und 3

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, soweit der Staatsrat nicht besondere Vorschriften erlässt.

³ (aufgehoben)

Art. 17^{bis} (neu). 4. Beschwerde

Gegen die Entscheide der Behörde für Grundstückverkehr ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 26. Das Gesetz vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch (SGF 214.5.1) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Ausstand der Mitglieder und des Sekretärs der Aufsichtsbehörde bestimmt sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 12 Abs. 5 (neu)

⁵ Gegen die erstinstanzlichen Entscheide und Beschwerdeentscheide des Staatsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 82. b) Beschwerden

Einspracheentscheide des Grundbuchverwalters sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 27. Das Gesetz vom 2. Februar 1988 über die Katastervermessung (SGF 214.6.1) wird wie folgt geändert:

Katastervermessung

Art. 4, Randtitel und Abs. 5 (neu)

3. Rekurskommission für neue Parzellarvermessungen

a) Zusammensetzung und Arbeitsweise

⁵ (neu) Die Kommission entscheidet als letzte kantonale Instanz.

Art. 4a (neu). b) Unabhängigkeit und Aufsicht

¹ Die Kommission ist in der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig.

² Sie steht unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichts. Sie unterbreitet ihm alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 8a (neu). c) Beschwerde

Die Entscheide des Staatsrates über das kantonale Patent sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 12a (neu). c) Streitigkeiten

Streitigkeiten über Honoraransprüche der amtlichen Geometer fallen in die Zuständigkeit des Zivilrichters.

Art. 17a (neu). e) Beschwerde

¹ Die von der Finanzdirektion ausgesprochenen Disziplinarstrafen sind mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

² Die erstinstanzlichen Entscheide und Beschwerdeentscheide des Staatsrates in Disziplinarsachen können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 32 Abs. 5

⁵ Die Entscheide der Kommission werden der Gemeinde mitgeteilt; diese kann bei der Kommission Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat.

Art. 91 Abs. 2, 3 und 4

² Der Schuldner kann innert dreissig Tagen seit der Eröffnung der Abrechnung bei der Finanzdirektion schriftlich Einsprache erheben; die Direktion entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ (aufgehoben)

⁴ (aufgehoben)

Einführung
des revidierten
Obligationen-
rechts

Art. 28. Das Einführungsgesetz vom 2. Februar 1938 zum revidierten Obligationenrecht und zur eidgenössischen Verordnung vom 7. Juni 1937 über das Handelsregister (SGF 220.3) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2

² Für die Amtsenthebung der Registerführer und ihrer Stellvertreter ist jedoch auch der Staatsrat zuständig; gegen seine Verfügung ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Landwirtschaft-
liche Pacht

Art. 29. Das Ausführungsgesetz vom 24. Februar 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SGF 222.4.3) wird wie folgt geändert:

Art. 28. Beschwerde

Gegen die Entscheide der Behörde für Grundstückverkehr ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Mäklergeschäft
mit Grund-
stücken

Art. 30. Das Gesetz vom 25. Februar 1959 betreffend Regelung des Mäklergeschäftes in Grundstücken und Geschäftsfonds (SGF 222.6.1) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 4 und 16 Abs. 2, 2. Satz

(aufgehoben)

Art. 16a (neu). Beschwerde

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Notariat

Art. 31. Das Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat (SGF 261.1) wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 5, 3. Satz (neu)

⁵ ... Der Entscheid der Notariatskammer ist endgültig.

Art. 39 Bst. a

[Disziplinarbehörden sind:]

- a) die Notariatskammer; sie ist zuständig für die Behandlung leichter Fälle von Verstössen gegen die Standeswürde und von unlauterem Geschäftsgebaren, ausser im Wiederholungsfall;

Art. 43 Abs. 4

⁴ Die Gebühr für die Verfahrenskosten wird im Rahmen von 50–3000 Franken festgesetzt.

6. Kapitel (des 1. Teils) (neu). Beschwerde

Art. 44a

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Disziplinarstrafen, die von der Notariatskammer oder vom Justizdepartement ausgesprochen wurden (Art. 39 Bst. a und b), sind mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

³ Gegen die Entscheide des Staatsrates, die das Notariatspatent betreffen, und die erstinstanzlichen Entscheide und Beschwerdeentscheide in Disziplinarsachen ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 32. Das Gesetz vom 11. Mai 1891 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SGF 28.1) wird wie folgt geändert:

Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 17 Abs. 2 (neu)

² (neu) Gegen die Entscheide des Staatsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 33. Die Strafprozessordnung für den Kanton Freiburg vom 11. Mai 1927 (SGF 32.1) wird wie folgt geändert:

Strafprozess

Art. 63 Ziff. 8

8. ¹ Wer zu den Kosten verurteilt ist und die Richtigkeit der Strafkostenliste oder ihre Übereinstimmung mit dem Tarif bestreitet, kann innert zwanzig Tagen seit Empfang der Liste bei der Behörde, die den Entscheid getroffen hat, schriftlich Einsprache erheben.

² Gegen den Einspracheentscheid kann innert zwanzig Tagen seit seiner Eröffnung beim Moderationshof, der endgültig über die Streitigkeit entscheidet, Beschwerde geführt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für die Entscheide des Kantonsgerichts oder einer seiner Abteilungen.

Art. 64 Ziff. 4 Abs. 2 und 3

4. ² Die Entscheide des Amtes für Strafvollzug und des Polizeidepartements sind durch Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

³ (aufgehoben)

Anstalten von
Bellechasse

Art. 34. Das Organisationsgesetz vom 10. Februar 1933 der Anstalten von Bellechasse (SGF 341.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 8a (neu)

¹ Die Entscheide des Anstaltsdirektors, welche die Gefangenen (Sträflinge) und Verwahrten (Eingewiesenen) betreffen, sind mit Beschwerde an die Polizeidirektion anfechtbar.

² Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn der Direktor oder die Beschwerdeinstanz es anders bestimmt.

Art. 20^{bis} Abs. 3

³ Der Entscheid des Direktors kann mit einer Beschwerde an den Polizeidirektor weitergezogen werden.

Schulgesetz

Art. 35. Das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) (SGF 411.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 113 Abs. 2–4

(aufgehoben)

Art. 117 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Gegenstand einer Einsprache, die von den betroffenen Gemeinden innert dreissig Tagen an das Erziehungsdepartement zu richten ist, können sein

...

² (aufgehoben)

Art. 118. *Entscheide des Oberamtmannes oder des Departements*

¹ Die Entscheide des Oberamtmannes oder des Erziehungsdepartements können unter Vorbehalt der in Artikel 117 vorgesehenen vorgängigen Einsprache mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

² Hingegen sind ausser den Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, Entscheide über die Organisation und den Betrieb der Schulen und des Unterrichts mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

³ Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind beschwerdeberechtigt.

⁴ Die Haftstrafe oder die Busse, die vom Oberamtmann wegen Verletzung der Schulpflichten (Art. 32) ausgesprochen wurde, ist gemäss dem Strafverfahrensrecht anfechtbar.

Art. 119 Abs. 4

⁴ Der Beschwerdeführer kann gegen den Entscheid, der die Aufsichtsbeschwerde als unzulässig erklärt oder abweist oder ihm Verfahrenskosten auferlegt, innert zehn Tagen Beschwerde erheben.

Art. 120. *Gesuche, Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden der Lehrer*

Die Gesuche, Aufsichtsbeschwerden und Beschwerden der Lehrer sind in der Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Staatsappersonals geregelt.

Art. 36. Das Gesetz vom 14. Februar 1951 über den Mittelschul- und Sekundarunterricht (SGF 412.0.1) wird wie folgt geändert:

Mittelschul-
und Sekundar-
unterricht

Art. 19

¹ Die Erziehungsdirektion überwacht und leitet den Mittelschul- und den Sekundarunterricht gemäss den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente. Sie entscheidet Streitigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Anwendung.

² Gegen die Entscheide der Direktion kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Hingegen sind ausser den Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, Entscheide über die Organisation und den Betrieb der Schulen und des Unterrichts mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

Art. 37. Das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (ABl 1991 Nr. 20) wird wie folgt geändert:

Mittelschul-
unterricht

Art. 77 Abs. 2–4

(aufgehoben)

Art. 78 Abs. 2 und 3

² Gegen den Einspracheentscheid kann innert zehn Tagen beim Departement Einsprache erhoben werden.

³ (aufgehoben)

Art. 78a (neu). *Entscheide des Departementes*

¹ Gegen die Entscheide des Departementes kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Hingegen sind zusätzlich zu den Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, Entscheide über die Organisation und den Betrieb der Schulen und des Unterrichts mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

Art. 80 Abs. 4

⁴ Der Beschwerdeführer kann gegen den Entscheid, der die Aufsichtsbeschwerde als unzulässig erklärt oder abweist oder ihm Verfahrenskosten auferlegt, innert zehn Tagen Beschwerde erheben.

Schulzahnpflege
und -prophy-
laxe

Art. 38. Das Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und -prophylaxe (ABl 1990 Nr. 43) wird wie folgt geändert:

Art. 11, 2. Satz (neu)

... Das Strafverfahrensrecht ist anwendbar.

Art. 12

¹ Gegen die gestützt auf die Artikel 6 und 7 getroffenen Entscheide können die Eltern innert 30 Tagen beim Vertrauenszahnarzt schriftlich Einsprache erheben.

² Der Vertrauenszahnarzt entscheidet innert kurzer Frist über die Einsprache; die Beschwerde an das Gesundheitsdepartement bleibt vorbehalten.

Berufsbildung

Art. 39. Das Einführungsgesetz vom 19. September 1985 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (SGF 420.1) wird wie folgt geändert:

Art. 33. *Einkassierung und Einsprachen*

Der Staatsrat setzt die Modalitäten für die Einkassierung der Beiträge sowie das Einspracheverfahren fest.

Art. 39. *Verwaltungsrechtspflege (Art. 67–69 BBG)*

¹ Die Entscheide der Lehraufsichtskommissionen, der Kantonalen Kommission, der Berufsschulen, der Lehrwerkstätten und des Amtes können mit Beschwerde an die Direktion weitergezogen werden. Sie sind jedoch in den im Ausführungsreglement vorgesehenen Fällen mit einer vorgängigen Einsprache an das Amt anfechtbar.

² Die Entscheide der Direktion können mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 40

(aufgehoben)

Universität

Art. 40. Das Gesetz vom 27. November 1970 zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 1. Dezember 1899 über die Organisation der Universität (SGF 430.1a) wird wie folgt geändert:

Art. 13. Zuständigkeit

¹ Es wird eine Rekurskommission geschaffen.

² Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden von Personen, die sich durch einen letztinstanzlichen Entscheid des Rektorats, eines Fakultäts- oder Abteilungsrats, einer Universitätskommission oder eines Organs der Studentenschaft der Universität Freiburg als in ihren Interessen betroffen betrachten.

³ Gegen ihre Entscheide ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 14^{bis} (neu). Unabhängigkeit und Aufsicht

¹ Die Rekurskommission ist in der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig.

² Sie steht unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichts. Sie unterbreitet ihm alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 41. Das Gesetz vom 6. Mai 1966 betreffend die Studienbeihilfen (SGF 44.1) wird wie folgt geändert:

Studienbeihilfen

Art. 12a (neu)

¹ Die Entscheide der Kommission können innert dreissig Tagen mit einer schriftlichen und begründeten Einsprache bei der Kommission angefochten werden.

² Der Einspracheentscheid ist mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 42. Das Gesetz vom 28. November 1990 über die Stipendien und Ausbildungsdarlehen (ABl 1991 Nr. 2) wird wie folgt geändert:

Stipendien
und Ausbil-
dungsdarlehen

Art. 24. Einsprache

Die Entscheide der Kommission können innert dreissig Tagen mit einer schriftlichen und begründeten Einsprache bei der Kommission angefochten werden.

Art. 25. Beschwerde

Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Konservatorium

Art. 43. Das Gesetz vom 17. Mai 1978 über das Konservatorium (SGF 481.4.1) wird wie folgt geändert:

Art. 9a (neu). *c) Beschwerde*

¹ Gegen die Entscheide des Direktors kann beim Erziehungsdepartement Beschwerde erhoben werden.

² Der Entscheid des Departementes ist mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Militärpflichtersatz

Art. 44. Das Ausführungsgesetz vom 21. September 1983 zur Bundesgesetzgebung über den Militärpflichtersatz (SGF 513.1) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. c

(aufgehoben)

Art. 4. Rechtsmittel

¹ Gegen Veranlagungsverfügungen sowie gegen Verfügungen über die Befreiung von der Abgabe oder über deren Ermässigung kann beim Büro für Militärpflichtersatz Einsprache erhoben werden. Das Büro entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

² Das Verfahren richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes und, soweit Bestimmungen fehlen, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Die übrigen Entscheide der Vollzugsbehörden sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Zivilschutz

Art. 45. Das Gesetz vom 6. November 1981 zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz (SGF 52.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 Bst. 1 und ^{1bis} (neu)

[³ Es ist namentlich befugt:]

1) (*Art. 82 Abs. 2 ZSG*)

über Beschwerden gegen Entscheide eines Gemeinderates (oder des Vorstandes eines Gemeindeverbandes) nach Artikel 5 Buchstabe d dieses Gesetzes endgültig zu entscheiden;

^{1bis}) (*neu*) (*Art. 57 Abs. 5, 64 Abs. 3 und 65 Abs. 3 ZSV*)

über Einsprachen gegen Entscheide von Behörden der Gemeinden (oder Gemeindeverbände) über die Einteilung, den Abschluss oder die Wiedereingliederung in den Zivilschutz unter

Vorbehalt der Befugnisse der ärztlichen Kommissionen endgültig zu entscheiden;

Art. 5 Bst. f

[Der Gemeinderat ist befugt:]

f) (Art. 57 Abs. 3, 64 Abs. 3 und 65 Abs. 3 ZSV)

auf den durch Einsprache angefochtenen Entscheid der Zivilschutzstelle der Gemeinde über die Einteilung, den Ausschluss oder die Wiedereingliederung in den Zivilschutz zurückzukommen; gegebenenfalls leitet er die Einsprache an das kantonale Amt weiter;

VI. Zwischentitel (des 1. Abschnitts)

VI. Verwaltungsgericht

Art. 9

Das Verwaltungsgericht behandelt die Schadenersatzansprüche und übt alle durch Artikel 79 ZSG der kantonalen Behörde übertragenen Befugnisse aus.

Art. 33 Abs. 2 Bst. b und c

[² Folgende Bestimmungen bleiben vorbehalten:]

- b) über die Entscheide der Zivilschutzstelle der Gemeinde nach Artikel 6 Buchstabe a dieses Gesetzes (Art. 57 und 58 ZSV; Art. 5 Bst. f und 3 Abs. 3 Bst. l^{bis} dieses Gesetzes);
- c) über die Entscheide des Gemeinderates nach Artikel 5 Buchstabe g dieses Gesetzes (Art. 62 Abs. 2, 64 Abs. 3 und 65 Abs. 3 ZSV; Art. 3 Abs. 3 Bst. l^{bis} dieses Gesetzes).

Art. 34

Die Entscheide des kantonalen Amtes, die nicht durch die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons als endgültig erklärt werden, sowie die Entscheide der Direktion sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 35. (Art. 6 BMV)

Entscheide, die Ersatzbeiträge oder Einkaufssummen festsetzen, sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 46. Das Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (ABl 1990 Nr. 51) wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 3

³ Gegen den Entscheid des Kommandanten kann innert dreissig Tagen beim Polizeidirektor Beschwerde erhoben werden.

Art. 38, Randtitel und Abs. 2

Aufsichtsbeschwerde

² Der Polizeidirektor entscheidet über die Begründetheit der Aufsichtsbeschwerde.

Art. 38 Abs. 3

³ Sein Entscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 47. Das Gesetz vom 7. Juli 1972 über die Kantonsteuern (SGF 631.1) wird wie folgt geändert:

Art. 25^{ter} Abs. 1, 2. Satz

¹ ... Die Artikel 107–110 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 103 Abs. 2 und 104

(aufgehoben)

Art. 105, 1. Satz

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts (Steuergerichtshof) und der kantonalen Steuerbehörden sowie die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltungen des Kantons und der Gemeinden sind gegenüber Drittpersonen über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 112. 2. Wiederherstellung der Fristen

¹ Fristen werden wiederhergestellt, wenn der Steuerpflichtige wegen Krankheit, Todesfall, Militärdienst, Landesabwesenheit oder aus anderen ernsthaften Gründen abgehalten wurde, innert der Frist zu handeln.

² Die versäumte Handlung ist innert dreissig Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes vorzunehmen.

III. Kapitel. Einsprache

Art. 130. I. Grundsatz

¹ Der Steuerpflichtige kann innert dreissig Tagen ab Eröffnung der Veranlagung bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben; diese überweist die Einsprache mit ihrem Antrag innert Monatsfrist der kantonalen Steuerverwaltung.

² Eine Einsprache kann innert dreissig Tagen auch erhoben werden gegen Verfügungen über den Steuerbezug (Art. 145–158), über Nachsteuern (Art. 159) und über Steuerübertretungen (Art. 160–168).

Art. 130a. II. Einsprachebehörden

¹ Einsprachebehörden sind bei Veranlagungen:

- a) die kantonale Steuerverwaltung, die Einsprachen im Zusammenhang mit der Liegenschaftsgewinn- und der Mehrwertsteuer sowie der Quellensteuer beurteilt;
- b) die Veranlagungskommission für Gesellschaften und juristische Personen, die Einsprachen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Gesellschaften und juristischen Personen beurteilt;
- c) die Einsprachekommissionen für die natürlichen Personen, die Einsprachen im Zusammenhang mit der Einkommens- und der Vermögenssteuer natürlicher Personen beurteilen.

² In den übrigen Fällen (Art. 130 Abs. 2) ist die Behörde, welche die angefochtene Verfügung getroffen hat, Einsprachebehörde.

Art. 130b. III. Einsprachekommissionen für die natürlichen Personen

1. Organisation

¹ Die Einsprachekommissionen für die natürlichen Personen werden pro Wahlkreis gebildet. Sie bestehen aus sieben Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, die vom Staatsrat auf vier Jahre ernannt werden.

² Drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied werden unter den Beamten der kantonalen Steuerverwaltung ausgewählt. Der Grundbuchverwalter gehört der Einsprachekommission mit beratender Stimme an. Die selbständig- und die unselbständigerwerbenden Steuerpflichtigen müssen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

³ Die Einsprachekommissionen werden vom Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung oder dessen Stellvertreter einberufen und präsiert; sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 130c. 2. Präsidialentscheid

Der Präsident einer Einsprachekommission ist zuständig für die Beurteilung:

- a) der offensichtlich unzulässigen oder durch Rückzug oder aus anderen Gründen gegenstandslos gewordenen Einsprachen;
- b) der Einsprachen, deren Streitwert, berechnet aufgrund der jährlichen Kantonssteuer, Fr. 600.– nicht überschreitet, oder deren angefochtene Busse höchstens Fr. 400.– beträgt.

Art. 130d. IV. Form und Inhalt

¹ Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden und die Anträge des Einsprechers enthalten. Dieser nennt ebenfalls seine Beweismittel und legt die sachdienlichen Beweiskunden, die er besitzt, bei.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann eine zusätzliche Frist zur Ergänzung der Begründung gewähren.

³ Auf Einsprachen, die weder Anträge noch eine Begründung enthalten, wird nicht eingetreten.

Art. 131. V. Aufschiebende Wirkung

Die Einsprache schiebt die Fälligkeit der Steuerforderung auf, hemmt aber den Lauf des in Artikel 148 Absatz 2 vorgesehenen Verzugszinses nicht.

Art. 132. VI. Instruktion

Die Einsprachebehörde oder die kantonale Steuerverwaltung trifft die zur Abklärung des Sachverhalts notwendigen Instruktionsmassnahmen, ohne dabei an die Anträge des Einsprechers gebunden zu sein. Sie verfügen dafür über die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde (Art. 103 und 107–110).

Art. 133. VII. Entscheid

¹ Nach Abschluss der Instruktion überprüft die Einsprachebehörde die ganze Veranlagung und kann diese auch zum Nachteil des Einsprechers abändern. An einen allfälligen Rückzug der Einsprache ist sie nicht gebunden.

² Der Entscheid wird kurz begründet und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Er wird dem Steuerpflichtigen und der Gemeindebehörde mitgeteilt.

IV. Kapitel Beschwerde

Art. 134. I. Grundsatz

¹ Gegen Einspracheentscheide kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Entscheide über eine Stundung, eine Ratenzahlung oder einen Erlass sind jedoch nicht mit Beschwerde anfechtbar.

Art. 135. II. Verfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 136. III. Gemeindebeschwerde

¹ Der Gemeinderat ist zur Beschwerde gegen einen Einspracheentscheid über eine Veranlagung oder, wenn der Steuerpflichtige nicht Einsprache erhoben hat, gegen eine Veranlagung berechtigt.

² Im Fall einer Beschwerde gegen eine Veranlagung beginnt die Frist zu laufen, sobald die Einsprachefrist für den Steuerpflichtigen abgelaufen ist.

³ Dem Steuerpflichtigen wird ein Doppel der Beschwerdeschrift zugestellt und ihm eine Frist zur Einreichung seiner Bemerkungen dazu gesetzt.

Art. 137. IV. Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde des Steuerpflichtigen schiebt die Fälligkeit der Steuerforderung auf, hemmt aber den Lauf des in Artikel 148 Absatz 2 vorgesehenen Verzugszinses nicht.

Art. 138. V. Instruktion

¹ Der Präsident der Beschwerdeinstanz instruiert die Beschwerdesache. Er kann seine Befugnisse durch General- oder Spezialvollmacht an ein anderes Mitglied der Beschwerdeinstanz oder an einen berichterstattenden Gerichtsschreiber delegieren.

² Die Instruktionsbehörde verfügt über die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde (Art. 107–110).

³ Beabsichtigt die Behörde, den Entscheid zuungunsten des Beschwerdeführers zu ändern, so teilt sie dies dem Beschwerdeführer und der Behörde, deren Entscheid angefochten wird, mit und setzt ihnen eine Frist, während der sie ihre Bemerkungen einreichen und allenfalls neue Beweismittel vorlegen können.

Art. 139. VI. Rückzug der Beschwerde

Die Behörde ist an einen allfälligen Rückzug der Beschwerde nicht gebunden.

Art. 140. VII. Präsidialentscheid

Zusätzlich zu den Fällen, die in den allgemeinen Verfahrensvorschriften vorgesehen sind, ist der Präsident der Beschwerdeinstanz zuständig, über Beschwerden zu entscheiden, deren Streitwert, berechnet aufgrund der jährlichen Kantonssteuer, Fr. 600.– nicht überschreitet oder bei denen die angefochtene Busse höchstens Fr. 400.– beträgt.

Art. 141 und 142

(aufgehoben)

V. Kapitel. Revision

Art. 143

¹ Veranlagungen sowie Entscheide über Einsprachen, Beschwerden, Nachsteuern oder Steuerhinterziehungen können, wenn sie rechtskräftig sind, aus den Gründen und nach dem Verfahren, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, durch Revision abgeändert werden.

² Der Revisionsentscheid ist in gleichem Mass für die Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuern verbindlich.

Art. 144

(aufgehoben)

Art. 146 Abs. 2

² Die provisorische Veranlagung kann nur wegen Verletzung der Voraussetzungen von Absatz 1 angefochten werden.

Art. 147 Abs. 2

² Steuerforderungen und Rückforderungen von Steuern infolge von Veranlagungen oder von Beschwerde- oder Revisionsentscheiden werden mit der Mitteilung der betreffenden Steuerrechnung fällig.

Art. 147 Abs. 4

⁴ Wird gegen die Steueranzahlungsrechnung Einsprache oder Beschwerde erhoben, so kann die Veranlagung, die dieser Rechnung zugrunde liegt, nicht angefochten werden.

Art. 150 Abs. 2

² Rechtskräftige Veranlagungen und Entscheide der Steuerbehörden sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 152 Abs. 3 und 4

³ Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

⁴ Eine allfällige Einsprache oder Beschwerde gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 155 Abs. 2, 2. Satz

² ... Diese [die Finanzdirektion] entscheidet darüber nach Anhören der Gemeindebehörde.

Art. 158 Abs. 1

¹ Für die Beurteilung von Rückforderungsgesuchen ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Art. 160 Abs. 3, 2. Satz

(aufgehoben)

Art. 161 Abs. 1 Bst. a

Der Ausdruck «Rekurs-» wird durch «Beschwerde-» ersetzt.

Art. 167 Abs. 3

³ Sie [die kantonale Steuerverwaltung] ordnet die notwendigen Untersuchungsmassnahmen an und verfügt sinngemäss über die in den Artikeln 107–110 vorgesehenen Befugnisse.

Art. 168 Abs. 2

(aufgehoben)

Art. 48. Das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeinde- und Pfarreisteuern (SGF 632.1) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 4

¹ Die allgemeinen Regeln des Gesetzes über die Kantonssteuern (Art. 3–129, 145–159, 163 Abs. 3, 164 Abs. 1, 165 Abs. 1, 1. Satz, und 168 Abs. 1) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 30 Abs. 4

¹ Die in Anwendung von Absatz 3 gefassten Beschlüsse können von jeder betroffenen Pfarrei mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 42. *Rechtsmittel*

¹ Der Steuerpflichtige kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung der Einschätzung oder der Steuerrechnung bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.

² Der Einspracheentscheid ist durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

³ Das Verfahren bestimmt sich durch die sinngemässe Anwendung der Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes über die Kantonssteuern und im übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

⁴ Entscheide über Einregistrierungsgebühren sind nach dem Gesetz betreffend die Einregistrierungsgebühren anfechtbar.

Art. 43. *Streitigkeiten über die Ausübung der Steuerhoheit*

Streitigkeiten über die Ausübung der Steuerhoheit unter Gemeinden, Pfarreien und Schulkreisen werden vom Verwaltungsgericht entschieden.

Art. 45 Abs. 2

(aufgehoben)

Art. 46. *Vollstreckbarkeit*

Rechtskräftige Entscheide der Gemeinde- und Pfarreiräte, der Kommissionen der Schulkreise und der Einsprache- und Beschwerdebehörden sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 49. Das Gesetz vom 4. Mai 1934 betreffend die Einregistrierungsgebühren (SGF 635.2.1) wird wie folgt geändert:

Einregistrierungsgebühren

Art. 16 Abs. 4 und 5

⁴ Das Schätzungsprotokoll wird dem Gebührenpflichtigen zugestellt. Dieser kann innert dreissig Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

⁵ Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde und ordnet nötigenfalls eine zweite, endgültige Schätzung durch Sachverständige an.

Art. 26^{bis} Abs. 4 (neu)

⁴ (neu) Gegen Entscheide über eine Stundung oder eine Abschlagszahlung kann bei der Finanzdirektion Beschwerde erhoben werden. Die Finanzdirektion entscheidet endgültig.

Art. 42

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bussen werden von der Finanzdirektion unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht ausgefällt.

Überschrift des X. Abschnitts

Gebührenrechnungen, Rechtsmittel und Bezug

Art. 72

Der Gebührenpflichtige kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung der Gebührenrechnung bei der Finanzdirektion Einsprache erheben.

Art. 73

Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 73a (neu)

Das Einsprache-, das Beschwerde-, und das Revisionsverfahren bestimmen sich durch die sinngemässe Anwendung der Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes über die Kantonssteuern, mit Ausnahme derjenigen über die Gemeindebeschwerde, und im übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 74 Abs. 2

² Die Einsprache und die Beschwerde schieben die Fälligkeit der Forderung auf, hemmen aber den Lauf des in Artikel 36 vorgesehenen Verzugszinses nicht.

Art. 50. Das Gesetz vom 23. Mai 1957 betreffend besondere Besteuerung der Immobilien von Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen (SGF 635.3.1) wird wie folgt geändert:

Art. 7

(aufgehoben)

Art. 9. IV. Verfahren

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonssteuern betreffend die Veranlagung der Gesellschaften und juristischen Personen, die Rechtsmittel und den Steuerbezug gelten sinngemäss für die aufgrund dieses Gesetzes erhobenen Steuern.

Art. 10

(aufgehoben)

Art. 51. Das Gesetz vom 14. Dezember 1967 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (635.4.1) wird wie folgt geändert:

Art. 14a (neu). Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, welche die Steuer festsetzen, kann innert dreissig Tagen bei der Behörde, welche die angefochtene Verfügung getroffen hat, Einsprache erhoben werden.

² Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 15. Strafbestimmung

Wer den Bestimmungen der Artikel 13 und 14 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von 10–1000 Franken bestraft; sie wird vom Oberamtmann gemäss dem Strafverfahrensrecht ausgefällt.

Art. 52. Das Gesetz vom 25. September 1974 betreffend die Besteuerung der Schiffe (SGF 635.4.2) wird wie folgt geändert:

Art. 9a (neu). Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, welche die Steuer festsetzen, kann innert dreissig Tagen bei der Behörde, welche die angefochtene Verfügung getroffen hat, Einsprache erhoben werden.

² Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 53. Das Gesetz vom 11. November 1982 betreffend die Hundesteuer (SGF 635.5.1) wird wie folgt geändert: Hundesteuer

Art. 2a (neu). *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen, welche die Steuer festsetzen, kann innert dreissig Tagen bei der Behörde, welche die angefochtene Verfügung getroffen hat, Einsprache erhoben werden.

² Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 54. Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (SGF 710.1) wird wie folgt geändert: Raumplanung
und Baupolizei

Art. 6 Abs. 4

⁴ Sie [die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz] ist berechtigt, gegen die Entscheide der Oberamtmänner Beschwerde zu erheben.

Art. 7 Abs. 5

⁵ Sie [die Kommission für Denkmalpflege] ist berechtigt, gegen die Entscheide der Oberamtmänner Beschwerde zu erheben.

Art. 26. *Genehmigungsverfahren*

¹ Die Direktion hört die betroffenen Oberamtmänner und Gemeinderäte an, legt die Pläne öffentlich auf, unterbreitet sie den interessierten Organen zur Begutachtung, entscheidet nach Durchführung einer Einigungsverhandlung über die Einsprachen, nimmt die Pläne an und überweist sie dem Staatsrat zur Genehmigung.

² Der Entscheid der Direktion über die Einsprachen ist mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

³ Im übrigen sind die Artikel 79–82 sinngemäss anwendbar.

Art. 34 Abs. 2, 3. Satz (neu)

² ... Im übrigen ist Artikel 26 anwendbar.

Art. 36 Abs. 3, 2. Satz (neu)

³ ... Artikel 26 ist anwendbar.

Art. 59 Abs. 2

² Der Entscheid der Direktion ist beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde anfechtbar. Auch die Gemeinde ist beschwerdeberechtigt.

Art. 75 Abs. 1

¹ Der Gemeinderat nimmt die Gemeinderichtpläne an und leitet sie zur Genehmigung durch den Staatsrat an die Direktion weiter.

Art. 80 Abs. 4–7

⁴ Nach Abschluss der öffentlichen Auflage werden die Einsprecher zu einer Einigungsverhandlung vor den Gemeinderat oder vor eine Abordnung desselben vorgeladen. Das Verhandlungsergebnis wird in einem Protokoll festgehalten, das jedem Einsprecher zugestellt wird. Die Einsprecher können innert zehn Tagen zu seinem Inhalt Stellung nehmen.

⁵ Der Gemeinderat fällt über die unerledigten Einsprachen einen begründeten Entscheid.

⁶ (aufgehoben)

⁷ (aufgehoben)

Art. 80a (neu). Beschwerde

¹ Die Entscheide des Gemeinderates über die Einsprachen können mit Beschwerde an den Oberamtmann weitergezogen werden.

² Der Oberamtmann entscheidet über die Beschwerden, wobei er allfällige Entschädigungsansprüche der Eigentümer, deren Liegenschaften durch die Pläne oder deren Vorschriften betroffen sind, dem Enteignungsrichter vorbehält.

³ Die Entscheide des Oberamtmanns sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 81. Annahme und Genehmigung

¹ Innert einer Frist von höchstens sechs Monaten seit Abschluss der öffentlichen Auflage nimmt der Gemeinderat die Pläne und ihre Vorschriften an und überweist der Direktion sämtliche Akten.

² Die Amtsstellen und Organe, die durch das Ausführungsreglement bezeichnet werden, geben ihr endgültiges Gutachten zuhanden des Staatsrates ab.

³ Der Staatsrat prüft und genehmigt die Pläne und Reglemente bezüglich ihrer Gesetz- und Zweckmässigkeit sowie ihrer Übereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Plänen.

⁴ Die Pläne und Reglemente treten mit ihrer Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft; vorbehalten bleibt die aufschiebende Wirkung allfälliger Beschwerden, die auf die Einsprachen zurückgehen.

Der Gemeinderat sorgt für die Veröffentlichung in der durch das Ausführungsreglement vorgesehenen Form.

Art. 82. *Änderung der Pläne und Reglemente*

¹ Für Änderungen von Plänen oder Reglementen, die im Verlauf des Genehmigungsverfahrens erfolgen, muss ein neues Auflage- und Einspracheverfahren durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Änderungen, die sich aus der Genehmigung durch den Staatsrat ergeben. In diesen Fällen kann nur gegen die Änderungen Einsprache erhoben werden.

² Jede Änderung oder Erweiterung eines genehmigten Planes oder Reglementes muss durch eine bedeutende Veränderung der Gegebenheiten begründet sein.

³ Das Verfahren nach den Artikeln 78 und folgende gilt auch für die Aufhebung eines genehmigten Planes oder Reglementes.

Art. 103 Abs. 3

¹ Der Entscheid über die Einsprachen ist mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 104 Abs. 4

(aufgehoben)

Art. 111. *Beschwerde*

¹ Gegen die Beschlüsse der Gründungsversammlung sowie gegen die Festlegung des provisorischen Perimeters kann innert dreissig Tagen nach der Versammlung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Dieselbe Regel gilt für die Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 113 Abs. 1, 2. Satz

¹ ... Gegen seinen Entscheid [denjenigen des Gemeinderates], der begründet werden muss, kann beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 115 Abs. 2

(aufgehoben)

Art. 117 Abs. 4 und 5

⁴ Sie [die Schätzungskommission] prüft die Einsprachen, die sich aus den öffentlichen Auflagen nach Artikel 127 ergeben haben.

⁵ Verwirklicht die Genossenschaft die Erschliessungen, so können die Statuten die Kommission mit der Verteilung dieser Kosten auf die Beteiligten betrauen.

Art. 121 und 126 Abs. 3, 2. Satz, und Abs. 4

(aufgehoben)

Art. 128. Beschwerde

¹ Bei der Rekurskommission für Bodenverbesserungen, die als letzte kantonale Instanz entscheidet, kann Beschwerde geführt werden gegen:

- a) Entscheide des Genossenschaftsvorstands und, im Fall der angeordneten Umlegung (Art. 120), gegen solche des Gemeinderats;
- b) Entscheide der Schätzungskommission.

² Das Einspracheverfahren nach Artikel 127 Absätze 3 und 4 bleibt vorbehalten.

Art. 133 Abs. 2, 2. Satz

(aufgehoben)

Art. 136 Abs. 3

³ Der Entscheid der Kommission kann bei der Rekurskommission für Bodenverbesserungen mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 175 Abs. 2 und 3

(aufgehoben)

Art. 176. Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide des Oberamtmannes über Baugesuche und Einsprachen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Zur Beschwerde berechtigt sind der Gesuchsteller, die Einsprecher, die Gemeinde sowie die nach Gesetz beschwerdeberechtigten Kommissionen.

Art. 196 Abs. 2 und 197 Abs. 2, 2. Satz, und Abs. 3

(aufgehoben)

Art. 55. Das Ausführungsgesetz vom 17. September 1986 zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (SGF 725.1) wird wie folgt geändert: Tierschutz

Art. 20

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 56. Das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.1) wird wie folgt geändert: Feuerpolizei

Art. 4 Bst. c

- c) die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide über die Organisation des Brandbekämpfungsdienstes (Art. 34–40 des Gesetzes), wobei er [der Staatsrat] als letzte kantonale Instanz entscheidet;

Art. 5 Bst. f

(aufgehoben)

Art. 21 Abs. 1, 2. Satz (neu)

¹ ... Gegen den Entscheid des Staatsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 24 Abs. 2

² Der Betroffene kann innert zehn Tagen beim Oberamtmann Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Behörde es nicht anders bestimmt.

Art. 30 Abs. 4 (neu)

⁴ (neu) Gegen den Entscheid der Anstalt und denjenigen des Staatsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 32 Abs. 2 (neu)

² (neu) Gegen Rechnungen für die Kaminreinigung kann beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.

Kapitel 5^{bis} (neu). Rechtsmittel

Art. 49a

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Die Artikel 4 Buchstabe c, 21 Absatz 1, 24 Absatz 2, 30 Absatz 4 und 32 Absatz 2 bleiben vorbehalten.

Art. 57. Das Gesetz vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden (SGF 732.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Bst. e

(aufgehoben)

Art. 20 Bst. d und g

[Der Staatsrat:]

d)ernennt die Mitglieder der Bezirksschatzungskommissionen und regelt deren Organisation und das Verfahren;

g) (aufgehoben)

Art. 26

(aufgehoben)

Art. 36 Abs. 4

⁴ Die Kommission eröffnet das Schätzungsprotokoll unverzüglich der Anstalt.

Art. 37 Abs. 3, 37^{bis}, 38, 40 und 50

(aufgehoben)

Art. 63 Abs. 3 (neu)

³ (neu) Die Kommission eröffnet das Schätzungsprotokoll unverzüglich der Anstalt.

Art. 64 und 75 Abs. 3

(aufgehoben)

Kapitel X^{bis} (neu). Rechtsmittel

Art. 87a. Einsprache
a) Grundsatz

¹ Gegen Entscheide der Schatzungskommissionen und der Anstalt kann innert dreissig Tagen seit Unterzeichnung des Protokolls oder Eröffnung des Entscheides bei der Anstalt Einsprache erhoben werden.

² Die Anstalt ist an einen allfälligen Rückzug der Einsprache nicht gebunden.

Art. 87b. *b) Form und Inhalt*

¹ Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden und die Begehren des Einsprechers enthalten. Dieser nennt ebenfalls seine Beweismittel und legt die sachdienlichen Beweisurkunden, die er besitzt, bei.

² Die Anstalt kann eine Nachfrist zur Ergänzung der Begründung gewähren.

³ Auf Einsprachen, die weder Begehren noch eine Begründung enthalten, wird nicht eingetreten.

Art. 87c. *Beschwerde der Einzelperson*

Gegen Einspracheentscheide der Anstalt kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 87d. *Beschwerde der Anstalt*

a) Grundsatz

¹ Die Anstalt ist berechtigt, beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu führen gegen Entscheide der Schatzungskommissionen, gegen welche die Einzelperson nicht Einsprache erhoben hat.

² Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage und beginnt mit Ablauf der Einsprachefrist zu laufen.

³ Mit der Beschwerde kann auch die Unangemessenheit gerügt werden.

Art. 87e. *b) Anschlussbeschwerde*

¹ Innert dreissig Tagen seit Zustellung der Beschwerdeschrift der Anstalt kann die Einzelperson sich der Beschwerde anschliessen, um die Abänderung des Entscheides zum Nachteil des Hauptbeschwerdeführers zu beantragen.

² Die Anschlussbeschwerde erfolgt in der gleichen Form wie die Hauptbeschwerde. Ein Exemplar wird unverzüglich dem Hauptbeschwerdeführer zur Einreichung seiner Bemerkungen zugestellt.

³ Die Anschlussbeschwerde wird hinfällig, wenn die Hauptbeschwerde zurückgezogen oder nicht darauf eingetreten wird.

Art. 87f. *Eintritt eines Schadenfalles im Verlauf des Verfahrens*

Solange die Einsprache oder die Beschwerde hängig ist, gilt im Schadenfall in bezug auf die Schatzung, den Zuschlag, die Klasse, die Spezialrisikokategorie, die Schadenermittlung oder die Entschädigungssumme die angefochtene Festsetzung, sofern nicht ein offensichtliches Versehen vorliegt.

Art. 58. Das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (SGF 741.1) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 5

⁵ Bei Streitfällen entscheidet die Direktion über die Verteilung.

Art. 28 Abs. 1, 2. Satz (neu)

¹ ... Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, so wird sie vom Enteignungsrichter festgesetzt.

Art. 37. *Genehmigungsverfahren*

Die Genehmigung, die Änderung und die Aufhebung der Baugrenzen- und der Ausführungspläne richten sich in sinngemässer Anwendung nach:

- a) Artikel 26 RPBG, wenn es sich um Kantonalstrassen handelt;
- b) den Artikeln 79–82 RPBG, wenn es sich um Gemeindestrassen handelt.

Art. 57, 2. Satz

(aufgehoben)

Art. 76 Abs. 3

³ Bei Streitfällen entscheidet die Baudirektion über die Verteilung.

Art. 92 Abs. 2, 2. Satz, 126b Abs. 1, 2. Satz, und Abs. 2, 127 Bst. c und 129 Abs. 3

(aufgehoben)

6.^{bis} Kapitel (neu) Rechtsmittel

Art. 132a

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Der Staatsrat beurteilt jedoch als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen die Gemeindeverfügungen, die in den Artikeln 17 Absatz 2, 18 und 19 des Gesetzes genannt werden.

Art. 59. Das Ausführungsgesetz vom 14. Februar 1961 zum Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (SGF 741.8) wird wie folgt geändert:

National-
strassen

Art. 3 Bst. k

(aufgehoben)

Art. 13 Abs. 1

¹ Einsprachen gegen Ausführungsprojekte oder Baulinien werden, unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, von der Baudirektion erledigt.

Art. 60. Das Gesetz vom 26. November 1975 über den Wasserbau (SGF 743.0.1) wird wie folgt geändert:

Wasserbau

Art. 14 Abs. 3, 2. Satz

(aufgehoben)

Art. 24 Abs. 2 und 3

² Nach Anhören der Einsprecher entscheidet die Klassifikationskommission über die Einsprachen. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht (Art. 62) bleibt vorbehalten.

³ (aufgehoben)

Art. 27 Abs. 3

(aufgehoben)

Art. 35. Einsprachen und Genehmigung

¹ Während der Auflagefrist kann in bezug auf die Notwendigkeit und die Art der Arbeiten Einsprache erhoben werden.

² Nach Durchführung einer Einigungsverhandlung entscheidet die ausführende Kommission über die Einsprachen. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht (Art. 62) bleibt vorbehalten.

³ Die ausführende Kommission leitet das Projekt zur Genehmigung durch den Staatsrat an die Baudirektion weiter.

Art. 38 Abs. 2

² Im Streitfall entscheidet die Baudirektion nach Anhören der Parteien. Sie kann das Unternehmen verpflichten, Sicherheiten zu leisten.

Art. 43 Abs. 3

³ Das Wasserbauunternehmen ist zur Beschwerde gegen den Entscheid der Gemeinde berechtigt.

Art. 48 Abs. 4 (neu)

¹ (neu) Gegen den Entscheid des Staatsrates ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 59 Abs. 2

(aufgehoben)

Überschrift des Kapitels IV

Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 62. *Rechtsmittel*

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Insbesondere können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden die Entscheide der ausführenden Kommission und der Klassifikationskommission eines Wasserbauunternehmens sowie diejenigen des Gemeinderates, wenn eine Gemeinde ein solches Unternehmen ersetzt (Art. 10 Abs. 2).

Art. 61. Das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1) wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 3

(aufgehoben)

Art. 53 Abs. 2

² Fehlt diese, so entscheidet die Baudirektion nach Anhören der Parteien; sie kann den Gesuchsteller verpflichten, Sicherheiten zu leisten.

Überschrift des V. Kapitels

Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 58. *Rechtsmittel*

a) Im allgemeinen

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Der Staatsrat beurteilt jedoch als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Gemeindeentscheide, die eine Sache dem Gemeindegebrauch widmen oder entwidmen (Art. 14–17 des Gesetzes).

Art. 59. b) Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu den öffentlichen Sachen oder über das Bestehen von privaten Rechten an öffentlichen Sachen unterstehen der Zuständigkeit der ordentlichen Zivilgerichte.

² Streitigkeiten zwischen der Konzessionsbehörde und dem Konzessionsnehmer sind vor das Verwaltungsgericht zu bringen.

Art. 62. Das Gesetz vom 23. Februar 1984 über die Enteignung (SGF 76.1) wird wie folgt geändert: Enteignung

Art. 3 Abs. 1

¹ Es wird eine Enteignungskommission (nachstehend: die Kommission) gebildet, die sich aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und fünfzehn Beisitzern zusammensetzt, die vom Staatsrat und vom Verwaltungsgericht in gemeinsamer Sitzung auf fünf Jahre ernannt werden.

Art. 3a (neu). *Ibis. Unabhängigkeit und Aufsicht*

¹ Die Kommission ist in der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig.

² Sie steht unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichts. Sie legt ihm alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

Art. 4. 2. Organisation und Tätigkeit
a) Im allgemeinen

¹ Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts sind sinngemäss auf die Mitglieder und Sekretäre der Kommission anwendbar:

- a) Artikel 7 in bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder;
- b) Artikel 10 in bezug auf den Eid und das feierliche Gelübde, die jedoch vor dem Staatsrat abzulegen sind;
- c) Artikel 11 Absatz 2 in bezug auf die Altersgrenze;
- d) Artikel 14 Absatz 3 in bezug auf die disziplinarische Verantwortlichkeit.

² Die Kommission verfügt für ihre Sitzungen über die den anderen Gerichtsbehörden zugeteilten Räumlichkeiten; wenn nötig kann sie ferner von den Gemeinden verlangen, dass sie ihr unentgeltlich Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

³ Die Kosten der Kommission werden vom Staat getragen. Die Mitglieder und die Sekretäre erhalten Entschädigungen, die nach Artikel 149 Absatz 2 festgesetzt werden.

Art. 5 Abs. 2

² Diese Bestimmungen sind dem Verwaltungsgericht zur Genehmigung zu unterbreiten und in der für allgemeinverbindliche Erlasse vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

Art. 34 Abs. 2

² Der Präsident der Kommission entscheidet darüber.

Art. 44 Abs. 2 Bst. a

[² Innerhalb der gleichen Frist kann er jedoch auch:]

- a) die Einrede der Verjährung erheben, worüber der Präsident der Kommission entscheidet, oder

Art. 55 Abs. 2

² Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der nachträglichen Eingaben.

Art. 62, Randtitel und Abs. 1

I. Weiterleitung der Einsprachen

¹ Der Präsident der Kommission leitet die streitig gebliebenen Einsprachen an die Baudirektion weiter.

Art. 63. II. Entscheid und Beschwerde

¹ Die Baudirektion entscheidet über die Einsprachen; sie prüft insbesondere in jedem Fall, ob die Anforderungen von Artikel 2 Absatz 1 erfüllt sind.

² Der Entscheid der Baudirektion kann beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

³ Der rechtskräftige Entscheid wird zusammen mit den Akten der Kommission übermittelt.

Art. 67 Abs. 1

¹ Über das Gesuch des Enteigners entscheidet der Präsident der Kommission.

Art. 77 Abs. 1 Bst. i (neu)

- i) (neu) die Angabe des ordentlichen Rechtsmittels.

Art. 80. I. Grundsätze

¹ Gegen die Entscheide der Kommission und diejenigen ihres Präsidenten ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

² Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 81. II. Anschlussbeschwerde

¹ Innert dreissig Tagen seit Zustellung der Beschwerdeschrift kann die Partei, die nicht Beschwerde erhoben hat, sich der Beschwerde anschliessen, um die Abänderung des Entscheides zum Nachteil des Hauptbeschwerdeführers zu beantragen.

² Die Anschlussbeschwerde erfolgt in der gleichen Form wie die Hauptbeschwerde. Ein Exemplar wird unverzüglich dem Hauptbeschwerdeführer zur Einreichung seiner Bemerkungen zugestellt.

³ Die Anschlussbeschwerde wird hinfällig, wenn die Hauptbeschwerde zurückgezogen oder nicht darauf eingetreten wird.

Art. 83. IV. Gesuch um Ausdehnung

Verlangt der Enteigner in seiner Beschwerdeschrift die Ausdehnung der Enteignung, so kann die Instruktionsbehörde die Sache zur Vornahme einer ergänzenden Schätzung an die Kommission zurückweisen.

Art. 84. V. Vorläufige Vollstreckung

¹ Die Instruktionsbehörde kann auf Verlangen des Enteigneten die sofortige Bezahlung der nicht mehr streitigen Teile der Entschädigung anordnen, wenn sich der Enteigner einverstanden erklärt, auf das ihm in Artikel 20 Absatz 1 zugestandene Recht zu verzichten.

² In diesem Fall kann die Instruktionsbehörde auf Gesuch des Enteigners verfügen, dass die Enteignung wirksam wird, sobald die nicht mehr streitigen Teile der Entschädigung bezahlt und, unter Vorbehalt von Artikel 126, die Sicherheitsleistungen für den noch streitigen Betrag erbracht worden sind.

Art. 85. VI. Urteil

Das Urteil des Verwaltungsgerichts muss die in Artikel 77 aufgeführten Angaben enthalten.

Art. 112 Abs. 4

⁴ Über allfällige Streitigkeiten entscheidet der Präsident der Kommission.

Art. 113, 114 und 116

(aufgehoben)

Art. 118 Abs. 3 (neu)

³ (neu) Im Fall eines erfolgreichen Einigungsversuchs können die Verfahrenskosten ermässigt oder erlassen werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen, insbesondere wenn die auf dem Spiel stehenden Vermögensinteressen gering sind.

Art. 122a (neu). c) Im Beschwerdeverfahren

Im Beschwerdeverfahren übt die Instruktionsbehörde die Befugnisse aus, welche die Artikel 120–122 dem Präsidenten der angerufenen Behörde übertragen.

Art. 123 Abs. 2

² Der Kostenentscheid der Kommission oder ihres Präsidenten kann selbständig mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 124. 5. Festsetzung

¹ Die Höhe der Verfahrenskosten und die Parteikostenliste werden vom Präsidenten der Kommission oder, bei Beschwerdesachen, von der Beschwerdeinstanz festgesetzt.

² Gegen die Festsetzungsverfügung kann innert dreissig Tagen bei der Behörde, die sie erlassen hat, Einsprache erhoben werden.

³ Hat der Präsident der Kommission den Einspracheentscheid getroffen, so kann dagegen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 125

(aufgehoben)

Art. 133 Abs. 2

² Gegen den über eine solche Frage ergangenen Entscheid kann, auch wenn es sich nicht um einen Endentscheid handelt, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 140 Abs. 4

⁴ Streitigkeiten zwischen dem Staat und Gemeinden werden vom Verwaltungsgericht entschieden; für Streitigkeiten unter Gemeinden gilt das im Gesetz über die Gemeinden vorgesehene Verfahren.

Art. 63. Das Energiegesetz vom 11. Mai 1984 (SGF 770.1) wird wie Energie folgt geändert:

Art. 22. Sanktionen

¹ Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Artikel 10, 13 und 15 dieses Gesetzes sowie gegen Bestimmungen, die sich darauf beziehen, wird mit einer Busse bis zu 50 000 Franken geahndet; die Busse wird nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation und nach der Strafprozessordnung ausgesprochen.

² Die Direktion kann Anlagen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, ändern lassen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Zuwiderhandelnden.

Art. 23. Rechtsmittel

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 64. Das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (SGF 781.1) wird wie folgt geändert: Strassenverkehr

Art. 2 Bst. b

b) er [der Staatsrat] ernennt die Mitglieder der in den Artikeln 8, 9 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Kommissionen;

Art. 8 Abs. 2, 3. Satz, und Abs. 4

² ... (3. Satz aufgehoben)

⁴ Der Staatsrat regelt die Organisation und die Arbeitsweise der Kommission.

Überschrift des Kapitels IV

Beschwerden

Art. 12. Grundsatz

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Insbesondere kann gegen Entscheide der Kommission für administrative Massnahmen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 13. Ausnahme

Entscheide im Bereich der örtlichen Verkehrsregelung sind beim Staatsrat als letzter kantonaler Instanz mit Beschwerde anfechtbar.

Art. 14. Vorbehaltenes Recht

Die direkten Beschwerden an Bundesbehörden sowie die besonderen bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Strassenverkehrs bleiben vorbehalten.

Art. 15 und 16

(aufgehoben)

Binnen-
schifffahrt

Art. 65. Das Ausführungsgesetz vom 7. Februar 1991 zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (ABl 1991 Nr. 8) wird wie folgt geändert:

Art. 14

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Gewässerschutz

Art. 66. Das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (SGF 812.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. i

(aufgehoben)

Art. 16. Generelles Kanalisationsprojekt

¹ Die Gemeinden müssen ein generelles Kanalisationsprojekt erstellen.

² Das Genehmigungsverfahren für die Gemeinderichtpläne im Bereich der Raumplanung (Art. 74–77 RPBG) ist sinngemäss anwendbar.

Art. 59

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Das Amt ist berechtigt, gegen Entscheide, welche die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes oder des Kantons verletzen, Beschwerde zu erheben; davon ausgenommen sind die Entscheide der Direktion und des Staatsrates.

³ Die Entscheide, die das Amt begutachten muss, sind ihm zuzustellen.

Art. 60–63 und 69

(aufgehoben)

Art. 67. Das Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 (SGF 821.0.1) wird wie folgt geändert: Sanitätsgesetz

Art. 9 Abs. 2, 69^{ter} Abs. 2 und 3, 79 Abs. 2, 2. Satz, 86 Abs. 1, 2. Satz, und Abs. 2, 2. Satz, 91 Abs. 3, 2. Satz, 130, 2. Satz, 153, 2. Satz, und 155, 2. Satz

(aufgehoben)

Kapitel XX^{bis} (neu). Rechtsmittel

Art. 186a

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Gegen Entscheide, die der Staatsrat in Anwendung der Artikel 24 Absatz 2, 28, 42, 57 Absatz 1, 71 Absatz 2, 75 und 154 getroffen hat, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 68. Das Gesetz vom 24. November 1978 für die Krankenpflegeschulen (SGF 821.12.4) wird wie folgt geändert: Kranken-
pflegeschulen

Art. 13. *Rechtsmittel*

¹ Gegen einen Entscheid eines Lehrers, der die Stellung eines Schülers beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, kann innert zehn Tagen beim Schuldirektor schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Entscheide der Schulorgane können beim Gesundheitsdepartement mit Beschwerde angefochten werden.

³ Im übrigen sind die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 69. Das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser (SGF 821.32.1) wird wie folgt geändert: Trinkwasser

Kapitel III^{bis} (neu). Rechtsmittel

Art. 24. *Beschwerde*

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Die Lebensmittelgesetzgebung des Bundes bleibt vorbehalten.

Massnahmen
gegen die
Tuberkulose

Art. 70. Das Gesetz vom 17. Mai 1951 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (SGF 821.41.5) wird wie folgt geändert:

Art. 18

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn die Behörde es anders bestimmt.

Bekämpfung
des Alkohol-
missbrauchs

Art. 71. Das Gesetz vom 7. Mai 1965 über den Kampf gegen den Alkoholmissbrauch (SGF 821.44.1) wird wie folgt geändert:

Art. 12

¹ Die in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Massnahmen werden vom Oberamtmann angeordnet; die Beschwerde an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

² Die Massnahmen im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung und deren richterlicher Kontrolle werden durch das Zivilgesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch geregelt.

Art. 13

(aufgehoben)

Spitalexterne
Krankenpflege
und Familien-
hilfe

Art. 72. Das Gesetz vom 27. September 1990 über die spitalexterne Krankenpflege und die Familienhilfe (ABI 1990 Nr. 43) wird wie folgt geändert:

Art. 19

¹ Gegen die Verfügungen der Bezirkskommissionen ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

² Die Verfügungen der übrigen Vollzugsbehörden sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Armenfürsorge

Art. 73. Das Gesetz vom 17. Juli 1951 über die Armenfürsorge (SGF 831.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 3, 23 Abs. 2 und 3 und 26

(aufgehoben)

Kapitel X^{bis} (neu). Rechtsmittel

Art. 46a

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 74. Das Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare (SGF 834.1.2) wird wie folgt geändert:

Hilfe an Sonderheime

Art. 13. Beschwerde

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Gegen die Ablehnung, eine im Kanton wohnhafte behinderte oder schwererziehbare Person in eine anerkannte Institution aufzunehmen, ist jedoch vorgängig bei der Direktion Beschwerde zu erheben.

Art. 75. Das Gesetz vom 21. Februar 1980 über die Beitragsleistung für Sonderbetreuung in Betagtenheimen (SGF 834.2.2) wird wie folgt geändert:

Beitragsleistung für Sonderbetreuung in Betagtenheimen

Art. 15a (neu). Rechtsmittel

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 76. Das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (ABl 1990 Nr. 43) wird wie folgt geändert:

Familienzulagen

Art. 39. 1. Beschwerde und Klage

¹ Gegen die Verfügungen der Durchführungsorgane dieses Gesetzes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

² Jeder Streitfall, der die Anwendung dieses Gesetzes betrifft und nicht Gegenstand einer Verfügung bilden kann, kann auf dem Klageweg direkt vor das Verwaltungsgericht gebracht werden.

Art. 40, Randtitel

2. Beschwerde- und Klagebefugnis

Art. 41

(aufgehoben)

Art. 77. Das Gesetz vom 28. November 1973 betreffend das Schiedsgericht in Sachen Kranken- und Unfallversicherung (SGF 840.2.5) wird wie folgt geändert:

Art. 3. Unabhängigkeit und Aufsicht

¹ Das Schiedsgericht ist in der Ausübung seiner Befugnisse unabhängig.

² Es steht unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichts. Es unterbreitet ihm alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Art. 4. Zuständigkeit

Das Schiedsgericht beurteilt:

- a) die Streitigkeiten nach den Artikeln 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung;
- b) die Streitfälle nach Artikel 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

Art. 5. Verfahren

Das Verfahren richtet sich, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 6. Randtitel

- a) *Schlichtungsbegehren und -versuch*

Art. 78. Das Einführungsgesetz vom 2. Dezember 1947 zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SGF 841.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 9. Verwaltungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht ist kantonale Rekursbehörde im Sinne der Artikel 84 und 85 des Bundesgesetzes.

² Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 79. Das Ausführungsgesetz vom 21. November 1961 zum Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SGF 841.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2. Ausführungsbestimmungen

Die Bestimmungen des freiburgischen Einführungsgesetzes zur Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 2. Dezember 1947 über die Verwaltung, die Gemeindestellen, die Verwaltungskosten,

die Strafverfolgung, die Auskunftspflicht und den Erlass der Beiträge finden sinngemäss Anwendung, soweit das Bundesrecht nichts Gegenteiliges bestimmt.

Art. 4a (neu). *Verwaltungsgericht*

¹ Das Verwaltungsgericht ist kantonale Rekursbehörde im Sinne von Artikel 69 IVG.

² Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 5 Abs. 2 (neu)

² (neu) Das Gericht ist in der Ausübung seiner Befugnisse unabhängig. Es steht unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichts und unterbreitet ihm alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Art. 80. Das Gesetz vom 16. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SGF 841.3.1) wird wie folgt geändert:

Ergänzungs-
leistungen zur
AHV/IV

Art. 16

(aufgehoben)

Art. 17. *Verwaltungsgericht*

¹ Das Verwaltungsgericht ist kantonale Rekursbehörde im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes.

² Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 18

(aufgehoben)

Art. 81. Das Gesetz vom 11. Mai 1982 über die Krankenversicherung (SGF 842.1.1) wird wie folgt geändert:

Krankenver-
sicherung

Art. 7a (neu). *Sanktionen*

¹ Bei Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Vereinbarung können folgende Sanktionen über die Kassen verhängt werden:

- a) Verweis durch die Direktion;
- b) vom Staatsrat angeordneter gänzlicher oder teilweiser Entzug des Rechts zur Ausübung der obligatorischen Krankenversicherung auf dem ganzen Kantonsgebiet.

² Gegen diese Entscheide ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Abschnitt E (des Kapitels II) (neu). Streitigkeiten

Art. 16a

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten im Sinne der Artikel 30 und 30^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Beurteilung der Streitigkeiten nach den Artikeln 24 und 25 des Bundesgesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 23, Randtitel

Organisation und Verfahren

Art. 25. Beschwerde

Die Betroffenen können beim Verwaltungsgericht gegen die Entscheide des Departementes Beschwerde erheben.

Schüler-
kranken-
versicherung

Art. 82. Das Gesetz vom 20. Dezember 1919 betreffend Errichtung einer Krankenversicherung für die Primarschulen (SGF 842.1.4) wird wie folgt geändert:

Art. 16a (neu)

Die Entscheide der Schülerversicherung sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Unfall-
versicherung

Art. 83. Das Gesetz vom 22. September 1983 betreffend das Vollzugsgesetz zum Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) (SGF 842.2.1) wird wie folgt geändert:

Titel des Gesetzes

Ausführungsgesetz vom 22. September 1983 zum Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)

II. Kapitel. Streitigkeiten

Art. 5

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten im Sinne von Artikel 106 UVG. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, Streitsachen nach Artikel 57 UVG zu beurteilen, bleibt vorbehalten.

Überschrift des III. Kapitels

Änderung des Rechts

Art. 84. Das Gesetz vom 18. November 1971 betreffend Errichtung einer Schülerunfallversicherung (SGF 842.2.4) wird wie folgt geändert:

Schülerunfall-
versicherung

Art. 9a (neu). *Beschwerden*

Die Entscheide der Schülerversicherung sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 85. Das Ausführungsgesetz vom 18. September 1984 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SGF 845.1) wird wie folgt geändert:

Arbeitslosen-
versicherung

Art. 9. *Beschwerde*

¹ Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes, der kantonalen Arbeitslosenkasse und der anerkannten Verbandskassen sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

² Gegen Entscheide der kommunalen oder interkommunalen Arbeitsämter kann beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde geführt werden.

³ Unter Vorbehalt von Artikel 103 AVIG richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 10 und 11

(aufgehoben)

Art. 86. Das Ausführungsgesetz vom 8. Februar 1966 zum Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (SGF 864.1.1) wird wie folgt geändert:

Arbeit

Art. 17. *Beschwerde* 56

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Gegen eine Verfügung, mit welcher der Staatsrat eine Betriebschliessung anordnet (Art. 15), ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Sozialwoh-
nungsbau

Art. 87. Das Gesetz vom 26. September 1985 über die Sozialwohnbau-
förderung (SGF 87.2) wird wie folgt geändert:

Art. 32. *Beschwerde*

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit
Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
anfechtbar.

Regionale
Wirtschafts-
förderung

Art. 88. Das Gesetz vom 23. Mai 1986 über die Einführung von Mass-
nahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung (SGF 902.1) wird wie folgt
geändert:

Art. 11. *Beschwerde*

¹ Gegen Entscheide der Kommission kann beim Staatsrat Be-
schwerde erhoben werden.

² Entscheide anderer Organe sind mit Beschwerde gemäss dem
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Pflanzenschutz

Art. 89. Das Ausführungsgesetz vom 24. September 1986 zur Bundes-
gesetzgebung über den Pflanzenschutz (SGF 912.5.1) wird wie folgt geän-
dert:

Art. 15. *Beschwerde*

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind
mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechts-
pflege anfechtbar.

² Gegen Verfügungen des Pflanzenschutzdienstes kann beim De-
partement Beschwerde erhoben werden.

Vieh-
verbesserung

Art. 90. Das Gesetz vom 16. Mai 1961 über die Verbesserung der
Rindvieh-, Pferde- und Kleinviehzucht (SGF 913.0.1) wird wie folgt geän-
dert:

Art. 16. *Beschwerde*

¹ Die Entscheide der kantonalen Schaukommission (Oberpreisge-
richt) können mit Beschwerde an das Landwirtschaftsdepartement
weitergezogen werden, vorausgesetzt, dass dagegen während der
Schau beim Präsidenten der Schaukommission schriftlich Einspra-
che erhoben wurde.

² Die Entscheide des Landwirtschaftsdepartements sind mit Be-
schwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 91. Das Gesetz vom 24. April 1990 zur Einführung einer Finanzhilfe an Dorfkäsereien (SGF 913.5.6) wird wie folgt geändert:

Finanzhilfe an
Dorfkäsereien

Art. 8. Beschwerde

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 92. Das Gesetz vom 22. November 1985 über die Viehversicherung (SGF 914.20.1) wird wie folgt geändert:

Vieh-
versicherung

Art. 21. 2. Einsprache

Eine Bezirkskommission aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Landwirtschaftsdepartement ernannt werden, entscheidet über Einsprachen (Art. 83).

Art. 82. Grundsatz

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar. Die vorgängigen Rechtsmittel, die in den Artikeln 83 und 84 vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

² Die Ansprüche, die sich auf die Artikel 48 und 74 stützen, können mit einer Klage nach dem vorgenannten Gesetz geltend gemacht werden.

Art. 83. Entscheide auf dem Gebiet der Viehzählung

¹ Jeder Tierhalter kann innert fünf Tagen seit Mitteilung des Ergebnisses der Viehzählung beim Viehinspektor schriftlich Einsprache erheben. Der Viehinspektor leitet diese unverzüglich an die Bezirkskommission weiter.

² Die Einsprache muss kurz begründet sein und die Anträge des Einsprechers enthalten.

³ Die Kommission entscheidet innert dreissig Tagen. Gegen ihren Entscheid kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

Art. 84. Entscheide der lokalen Kassen

¹ Folgende Entscheide sind durch Beschwerde an das Departement anfechtbar:

- a) die Schätzung eines Tieres, die Festsetzung einer Entschädigung und die Zahlung anderer Leistungen durch die lokale Kasse;
- b) Entscheide über die Versicherungspflicht, das Mitgliedschaftsrecht oder die Höhe der Beiträge.

² Die Wahlen und die übrigen in Absatz 1 nicht erwähnten Entschiede der Organe der Kasse können mit Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

Art. 85–89

(aufgehoben)

Investitions-
kredite in der
Landwirtschaft

Art. 93. Das Einführungsgesetz vom 27. November 1962 zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (SGF 915.1) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Das Verwaltungsgericht ist Rekursbehörde im Sinne von Artikel 46 des Bundesgesetzes.

Bodenver-
besserungen

Art. 94. Das Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (SGF 917.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. c

Der Verweis auf die Art. 199–201 wird durch einen Verweis auf die Art. 204 und 205 ersetzt.

Art. 59 Abs. 2

² Kommt keine Einigung zustande, so erlässt sie einen begründeten Entscheid, der die Beschwerdefrist und die Beschwerdebehörde nennt.

Art. 78 Abs. 1

Der Verweis auf die Art. 198 Abs. 2 und 199 wird durch einen Verweis auf die Art. 197 Abs. 2 und 203 ersetzt.

Art. 80 Abs. 1

Der Verweis auf die Art. 198 Abs. 1 Bst. b und 199 wird durch einen Verweis auf die Art. 197 Abs. 1 Bst. b und 203 ersetzt.

Art. 115 Abs. 1, 2. Satz

¹ ... Einsprachen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die angerufene Behörde es nicht anders bestimmt.

Art. 175 Abs. 2

² Der neue Kostenverteiler ist aufzulegen. Sobald er rechtskräftig ist, gilt er als vollstreckbares Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Sechster Titel. Rechtsmittel

Erstes Kapitel. Einsprache

Art. 197. *Mit Einsprache anfechtbare Entscheide*

¹ Mit einer Einsprache bei dem Organ, das den Entscheid gefällt hat, können angefochten werden:

- a) die Entscheide des Vorstandes und der Schätzungskommission einer Körperschaft, mit Ausnahme derjenigen, die gemäss Artikel 59 Absatz 2 getroffen wurden;
- b) die Entscheide der Organe eines kommunalen oder interkommunalen Unternehmens im Sinne von Artikel 80, wenn sie den Gegenstand einer Auflage in Anwendung dieses Gesetzes betreffen;
- c) die Entscheide des Gemeinderates, was den Unterhalt der Werke nach der Auflösung der Körperschaft betrifft.

² Die Entscheide eines privatrechtlichen Unternehmens können von Dritten mit einer Einsprache beim Amt angefochten werden.

Art. 198. *Einspracheberechtigung*

¹ Wer durch einen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, ist zur Einsprache berechtigt.

² Einspracheberechtigt sind zudem:

- a) die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz und die Kommission für Denkmalpflege;
- b) die Vereinigungen von nationaler Bedeutung und ihre kantonalen Sektionen, die sich statutengemäss aus rein ideellen Beweggründen dem Natur- und Landschaftsschutz oder ähnlichen Aufgaben widmen; sind nur die persönlichen Interessen ihrer Mitglieder berührt, so sind diese Vereinigungen jedoch nicht einspracheberechtigt.

³ Als Vereinigungen von nationaler Bedeutung gelten diejenigen, die nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz beschwerdeberechtigt sind.

Art. 199. *Frist*

¹ Die Einsprachen müssen vor Ablauf der Auflagefrist eingereicht werden.

² Wurde der angefochtene Entscheid nicht aufgelegt, so muss die Einsprache innert dreissig Tagen, seit der Einsprechende davon Kenntnis erhalten hat, jedoch spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Erlass des Entscheides eingereicht werden.

Art. 200. *Inhalt*

Die Einsprachen müssen eine kurze Begründung und die Begehren des Einsprechenden enthalten.

Art. 201. *Aufschiebende Wirkung*

Die Einsprache schiebt die Vollstreckung des angefochtenen Entscheides nach Massgabe der vorgebrachten Begehren auf; Artikel 115 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Art. 202. *Einigungsversuch und Entscheid*

¹ Die Behörde lädt den Einsprechenden und die von der Einsprache betroffenen Dritten vor und versucht mit ihnen, die Grundlage für eine Einigung zu finden.

² Kommt keine Einigung zustande, so fällt die Behörde einen begründeten Entscheid, der die Beschwerdefrist und die Beschwerdebehörde nennt.

Zweites Kapitel. Beschwerde an die Rekurskommission für Bodenverbesserungen

Art. 203. *Mit Beschwerde anfechtbare Entscheide*

¹ Mit Beschwerde an die Rekurskommission für Bodenverbesserungen können angefochten werden:

- a) die Einspracheentscheide (Art. 197);
- b) die von der Schätzungskommission gemäss Artikel 59 Absatz 2 gefällten Entscheide.

² Die Kommission beurteilt zudem Beschwerden, für die sie aufgrund anderer Gesetze zuständig ist, insbesondere solche aus dem Gebiet der Baulandumlegungen.

³ Sie entscheidet als letzte kantonale Instanz.

Art. 204. *Zusammensetzung der Kommission*

¹ Die Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und neun Beisitzern, die vom Staatsrat ernannt werden.

² Der Sekretär und sein Stellvertreter werden ebenfalls vom Staatsrat ernannt.

³ Der Präsident und der Vizepräsident müssen Juristen sein.

⁴ Die Kommission tagt mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und mit zwei von ihm bestimmten Beisitzern.

Art. 205. Organisation der Kommission

¹ Die Kommission ist administrativ der Direktion angegliedert. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig.

² Sie steht unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichts. Sie unterbreitet ihm alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 206. Beschwerdebefugnis

Beschwerdeberechtigt sind dieselben Personen, Behörden und Organisationen wie diejenigen, die zur Einsprache berechtigt sind (Art. 198).

Art. 207. Verfahren

¹ Das Verfahren vor der Kommission richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² In der Regel ordnet die Kommission eine Verhandlung an. Sie entscheidet auch, wenn die Parteien der Verhandlung fernbleiben. Eine Wiedereinsetzung ist unzulässig.

Drittes Kapitel. Andere Rechtsmittel

Art. 208. Grundsatz

¹ Entscheide, gegen die nicht Einsprache (Art. 197) oder Beschwerde an die Kommission (Art. 203) erhoben werden kann, sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Insbesondere kann gegen Beschlüsse der Gründungsversammlung und der Generalversammlung einer Körperschaft innert dreissig Tagen seit der Versammlung beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 209. Ausnahmen

¹ Gegen Entscheide, die der Staatsrat gestützt auf die Artikel 45, 72, 104 Absatz 1, 126 Absatz 4, 144 und 182 getroffen hat, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

² Die gestützt auf die Artikel 50 und 174 Absatz 1 getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

Art. 210. *Entscheide der Grundbuchverwalter*

Die Entscheide der Grundbuchverwalter können bei der Aufsichtsbehörde über das Grundbuch angefochten werden, soweit die Spezialgesetzgebung dies vorsieht.

Art. 211. *Streitigkeiten über im Grundbuch eingetragene Rechte*

¹ Streitigkeiten bezüglich des Bestehens, des Umfangs oder des Inhabers eines im Grundbuch eingetragenen Rechts können mit einer Einsprache bei dem Organ angefochten werden, das den Entscheid gefällt hat.

² Kommt keine Einigung zustande, so setzt das Organ dem Einsprechenden eine Frist von mindestens sechzig Tagen, um beim ordentlichen Richter Klage zu erheben, sofern das streitige Recht einen Einfluss auf die Verwirklichung des Unternehmens hat.

³ Wird die Klage nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, so verwirkt der Einsprechende das beanspruchte Recht, und der angefochtene Entscheid wird vollstreckbar.

Viertes Kapitel (Art. 212–222)

(aufgehoben)

Forstgesetzbuch

Art. 95. Das Forstgesetzbuch des Kantons Freiburg vom 5. Mai 1954 (SGF 921.1) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 5

⁵ Über Beschwerden entscheidet der Staatsrat. Gegen seinen Entscheid ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht im selben Umfang zulässig wie nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatspersonals.

Art. 22 Abs. 2

Der Ausdruck «Rekurse» wird durch «Beschwerden» ersetzt.

Abschnitt 7^{bis} (neu). Rechtsmittel

Art. 88a

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 96. Das Jagdgesetz vom 7. Februar 1951 (SGF 922.1) wird wie folgt geändert: Jagd

Kapitel V^{bis} (neu). Rechtsmittel

Art. 32a

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 97. Das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (SGF 923.1) wird wie folgt geändert: Fischerei

Art. 6 Abs. 3

(aufgehoben)

Kapitel VI^{bis} (neu). Rechtsmittel

Art. 44a

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Art. 98. Das Gesetz vom 4. Oktober 1850 über den Betrieb der Minen (SGF 931.1) wird wie folgt geändert: Minen

Art. 13 Abs. 4

(aufgehoben)

Art. 99. Das Gesetz vom 27. Februar 1960 über die Schürfung und Ausbeutung von Kohlenwasserstoffen (SGF 931.2) wird wie folgt geändert: Kohlenwasserstoffe

Art. 10 Abs. 2, 2. Satz

² ... Geben sie ihr Einverständnis nicht, so wendet er sich an die Baudirektion, die nach Anhören der Parteien entscheidet. ...

Art. 20 Abs. 2

² Die Klage ist beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Art. 38 Abs. 3, 2. Satz

³ ... Bei Streitigkeiten wird der Verkehrswert durch einen oder mehrere vom Verwaltungsgericht bezeichnete Sachverständige festgesetzt.

Reklamen

Art. 100. Das Gesetz vom 6. November 1986 über die Reklamen (SGF 941.2) wird wie folgt geändert:

Art. 15

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Tourismus

Art. 101. Das Gesetz vom 20. September 1990 über den Tourismus (ABl 1990 Nr. 42) wird wie folgt geändert:

Art. 46. *Entscheide über Aufenthaltstaxen*

¹ Gegen Entscheide über die Aufenthaltstaxen ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

² Der FVV ist zur Beschwerde gegen die Entscheide der Verkehrsvereine berechtigt.

Art. 47. *Entscheide über die Beiträge des Fonds*

Die Entscheide des Verwaltungsausschusses des Fonds sind mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar. Es kann jedoch nur der Beschwerdegrund der Willkür geltend gemacht werden.

Art. 48. *Entscheide des FVV*

Entscheide, die der FVV gestützt auf dieses Gesetz getroffen hat, sind durch Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar; die Entscheide über die Aufenthaltstaxen bleiben vorbehalten.

Gaststätten,
Tanz und
Getränkhandel

Art. 102. Das Gesetz vom 21. November 1972 über die öffentlichen Gaststätten, den Tanz und den Getränkehandel (SGF 952.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3a (neu). *Rechtsmittel*

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Gegen die Entscheide des Staatsrates über Patente ist jedoch die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 21, 26 Abs. 5, 30, 50 Abs. 3, 61 Abs. 4 und 63 Abs. 2
(aufgehoben)

Filmwesen
und Theater

Art. 103. Das Gesetz vom 15. November 1977 über das Filmwesen und das Theater (SGF 953.1) wird wie folgt geändert:

Art. 7, 12 und 16
(aufgehoben)

Art. 17 Abs. 1

¹ Der Betriebsinhaber, der gesetzliche Vertreter und jede andere Person, deren Aufsicht ein Minderjähriger anvertraut ist, tragen in erster Linie die Verantwortung für die Einhaltung der Entscheide der Kommission oder der Beschwerdeinstanz.

Abschnitt V^{bis} (neu). Rechtsmittel

Art. 19a

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

[Abschnitt VI. Strafbestimmungen]

Art. 20 Abs. 3 (neu)

³ (neu) Das Strafverfahrensrecht ist anwendbar.

Art. 21. Minderjährige

Minderjährige unter 18 Jahren, die einem Entscheid der Aufsichtskommission oder der Beschwerdeinstanz zuwiderhandeln, werden vom Präsidenten der Jugendstrafkammer abgeurteilt.

Art. 104. Das Gesetz vom 7. Mai 1930 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SGF 958.1) wird wie folgt geändert:

Lotterien und
gewerbsmässige
Wetten

Abschnitt III^{bis} (neu). Rechtsmittel

Art. 17a

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Gegen die Entscheide des Staatsrates ist jedoch die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

III. KAPITEL

Übergangsrecht

1. Erstinstanzliche Entscheide

Art. 105. Die Angelegenheiten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VGOG, des VRG, des Anpassungsgesetzes und des Anpassungsbeschlusses (im folgenden: das neue Recht) bei den Verwaltungsbehörden hängig sind, werden nach den Regeln des neuen Rechts weiterbehandelt.

Anwendbares
Verfahren

Vorgängige
Einsprache

Art. 106. Erklärt das Anpassungsgesetz eine andere Behörde als den Staatsrat als zuständig, über eine Einsprache, die einem Entscheid vorausgeht, zu entscheiden (Art. 26 und 80–81 des Raumplanungs- und Baugesetzes; Art. 37 des Strassengesetzes; Art. 35 des Gesetzes über den Wasserbau und Art. 63 des Gesetzes über die Enteignung), so wird der Entscheid über die Einsprachen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts nicht erledigt sind, von der Baudirektion getroffen; die Beschwerde an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

2. Beschwerden

Nach bisherigem
Recht zuständige
Behörde

Art. 107. ¹ Die nach dem bisherigen Recht zuständige Behörde bleibt zuständig für die Beurteilung der Beschwerden, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingereicht worden sind.

a) Zuständigkeit

² Artikel 109 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

b) Verfahren
und Frist

Art. 108. ¹ Die in Artikel 107 Absatz 1 genannten Beschwerden werden nach den Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts beurteilt.

² Die Beschwerdeentscheide müssen spätestens innert einem Jahr seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts gefällt werden. Nach Ablauf dieser Frist geht die Zuständigkeit für die Beurteilung solcher Beschwerden auf die Behörde über, die nach dem neuen Recht dafür zuständig ist.

Nach neuem
Recht zuständige
Behörde
a) Zuständigkeit

Art. 109. ¹ Die nach dem neuen Recht zuständige Behörde ist zuständig für die Beurteilung der Beschwerden, die nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingereicht worden sind, auch wenn die Beschwerdefrist vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat.

² Sie ist ausserdem für die Beurteilung von hängigen Beschwerden nach Artikel 107 Absatz 1 zuständig, wenn sie:

- a) in die Zuständigkeit der Steuerrekurskommission oder der Rekurskommission für Sozialversicherungen fallen;
- b) in die Zuständigkeit der Rekurskommissionen für Bodenverbesserungen, für Waldverbesserungen und für Baulandumlegungen fallen.

b) Verfahren

Art. 110. Unter Vorbehalt der Zulässigkeitsvoraussetzungen sind die Verfahrensvorschriften des neuen Rechts auf die in Artikel 109 genannten Beschwerden anwendbar.

3. Übrige Rechtsmittel

Einsprache,
Klage und
Revision

Art. 111. ¹ Die Artikel 107–110 gelten sinngemäss für das Einsprache-, das Klage- und das Revisionsverfahren.

² Revisionsgesuche, die nach dem bisherigen Recht gefällte Entscheide betreffen, aber nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingereicht worden sind, fallen in die Zuständigkeit der Behörde, die den angefochtenen

Entscheid getroffen hat, oder der Behörde, die gemäss Artikel 25 VGOG an ihre Stelle getreten ist.

4. Verschiedene Bestimmungen

Art. 112. ¹ Die Amtszeit der Mitglieder und Sekretäre der Rekurskommissionen, die durch Artikel 25 Absatz 1 Ziffern 1–7 VGOG aufgehoben werden, wird um die Dauer verlängert, welche die Erledigung der hängigen Fälle nach Artikel 107 Absatz 1 erfordert.

Organisa-
torische
Massnahmen

² Die Versicherungskammer des Kantonsgerichts (Art. 25 Abs. 2 VGOG) besteht so lange weiter, wie es für die Erledigung der bei ihr hängigen Fälle nötig ist.

³ Die Mitglieder der Enteignungskommission (Art. 26 Abs. 1 VGOG), die nach dem bisherigen Recht ernannt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Ernennungsperiode im Amt.

Art. 113. Bis zum Inkrafttreten der ständigen Ordnung, die im Gesetz vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat vorgesehen ist, gilt für die kirchlichen Körperschaften im Sinne des vorgenannten Gesetzes das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) ungeachtet der Einschränkungen, die Artikel 5 Buchstabe c VRG aufstellt.

Anerkannte
Kirchen

IV. KAPITEL

Schlussbestimmung

Art. 114. Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Es tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege in Kraft.

Inkrafttreten

Also beschlossen vom Grossen Rat, zu Freiburg, am 25. September 1991.

Der Präsident:

J. DEISS

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER

DER STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

promulgiert dieses Gesetz, das am 1. Januar 1992 in Kraft tritt.

Freiburg, den 30. Dezember 1991.

Der Präsident:

R. RIMAZ

Der Kanzler:

R. AEBISCHER